

Die Verleihung geistlich-kirchlicher Würden und Ämter an Augustin Gruber (1763–1835), den nachmaligen Salzburger Fürsterzbischof

Von Peter U n k e l b a c h

Als erster Nachfolger des letzten Salzburger geistlichen Souveräns, Hieronymus Graf Colloredo, übernahm Augustin Gruber 1824 das Amt des Fürsterzbischofs. Nach den staatlich-politischen Veränderungen des geistlichen Erzstifts Salzburg, das durch die Säkularisierung (1803) aufgehoben und in eine weltliche Herrschaft umgewandelt worden war¹, den provisorischen bischöflichen Administrationen und jahrelanger Sedisvakanz² residierte erstmals wieder seit 1800 (!) ein Fürsterzbischof in Salzburg.

Die Ernennung Grubers bezeichnet Ortner als »Glücksfall« für Salzburg³. Sein Amtsantritt leitete eine neue Periode der Geschichte der Erzdiözese wie auch der Stadt und des Landes Salzburg ein. Für die Salzburger Diözesan- und Landesgeschichte ist er keine unbedeutende Persönlichkeit⁴. Wenigstens mittelbar ist er wohl in seiner markanten kirchlichen Stellung auch als integrierender Wegbereiter der Selbständigkeit des Landes Salzburg anzusehen⁵. Ortner hält außerdem fest: »Unter ihm wurden jene Männer mit streng kirchlicher Gesinnung und politischem Einfühlungsvermögen . . . herangebildet, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Salzburg im kirchlichen – wie auch im konservativ-politischen – Bereiche die Führungsämter in Kirche und Land übernehmen.«⁶

Übrigens: Grubers Wirken wurde bislang im öffentlichen Leben Salzburgs – zum Beispiel durch die Namensgebung einer Straße, eines Platzes, eines staatlichen beziehungsweise kirchlichen Gebäudes oder Institutes – nicht ausgezeichnet⁷.

Ernennung der Bischöfe im josephinisch- staatskirchlichen Österreich

Direktiven des mit Josephinismus bezeichneten österreichischen Staatskirchentums⁸ prägten den Hergang der Verleihung geistlich-kirchlicher Würden und Ämter an Gruber. In dieser Zeit regierte Kaiser Franz (1792–1835)⁹. Allgemein bemerkt Hosp zu dessen Kirchenpolitik: »Unter Kaiser Franz kristallisierte sich der Josephinismus in

Österreich erst zu festen, bleibenden Formen aus.«¹⁰ »Wie die Stellung im Staat, so faßte er auch seine Stellung gegenüber der Kirche ganz patriarchalisch auf. Mit echt habsburgischer Zähigkeit hielt er am josephinischen Staatskirchentum fest. Diese Prinzipien galten für ihn unverrückbar. Erst als der Geist der katholischen Reform immer mehr erstarkte, wurde die josephinische Praxis in manchen Fällen gelockert.«¹¹

Der Kaiser hatte an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts für fast alle Bistümer das Ernennungsrecht inne¹². In der Regel machte er ohne vorhergehende Kontaktnahme mit der römischen Kurie beziehungsweise dem Papst davon Gebrauch. Das josephinische Staatskirchentum betrachtete das Ernennungsrecht als ein wesentliches landesfürstliches Recht. Staatskirchliche Vorschriften reglementierten nicht nur den Ernennungsvorgang, sondern erstreckten sich selbst auf das rein kirchliche Zeremoniell der Inthronisation¹³.

Als Salzburg 1816 österreichisches Herzogtum wurde, bestimmte der Josephinismus intensiver das Wirken der Kirche. In Salzburg hatte jedoch das Domkapitel das Recht der Bischofswahl; in der Salzburger Kirchenprovinz galten zudem bezüglich der Suffraganbistümer Sonderregelungen¹⁴. Auf die erstmalige Besetzung des Salzburger Bischofsstuhls nach dem Tod Colloredos konnte das Domkapitel nicht einwirken. Wie unten skizziert wird, mußte eine Ausnahmsregelung zwischen den kirchlichen und staatlichen Autoritäten getroffen werden.

Die folgenden Ausführungen versuchen, die Einflußnahme des Kaisers und staatskirchlicher Behörden auf den Werdegang Grubers bei der Übertragung des Bischofsamtes in Laibach und Salzburg aufzuzeigen. Zur Illustrierung der Argumentationen des josephinischen Staatskirchentums und aktenkundiger interner Vorgänge sind auch die kaiserliche Verleihung der Titulaturpropstei Ardagger an Gruber und die in Vorschlag gebrachte Ernennung zum Diözesanbischof von St. Pölten aufgenommen.

Skizze des Lebenswegs Augustin Grubers¹⁵

Am 23. Juni 1763 in Wien geboren (Taufnamen: Augustin Johann Joseph) – 1780 bis 1782 Mönch in der Kongregation der Unbeschulenen Augustiner-Eremiten – 1782 bis 1788 als Weltpriesterkandidat Studium der Theologie am Wiener Generalseminar – 9. November 1788 Priesterweihe in Wien – bis 1794 Kooperator in Brunn am Gebirge (Niederösterreich), anschließend bis 1796 Kooperator in der Wiener Stadtpfarre St. Leopold – 1796 bis 1802 katechetische Lehrtätigkeit im Rahmen der Lehrer- und Priesterausbildung an der Normalschule St. Anna in Wien – 1802 bis 1806 Regierungsrat der Niederösterreichischen Regierung in Wien – 1806 bis 1816 Hofrat der

vereinigten böhmisch-österreichischen und galizischen Hofkanzlei in Wien – 1812 Titulaturpropst von Ardagger (Bistum St. Pölten) – 1813 Promotion zum Ehrendoktor der Theologischen Fakultät der Universität Wien – 1813 bis 1814 Dekan dieser Fakultät – 8. September 1816 Bischofsweihe in Wien – 1816 bis 1824 Bischof von Laibach (Ljubljana) – 1823 [1824] bis 1835 Fürsterzbischof von Salzburg – am 28. Juni 1835 in Salzburg verstorben.

Titulaturpropst von Ardagger¹⁶

Kaiser Franz übertrug Gruber durch Resolution vom 16. September 1812 die Titulaturpropstei Ardagger im Bistum St. Pölten¹⁷. Die Verleihung erfolgte als Anerkennung für seine »aus Anlaß der Bereisung Galiziens¹⁸ und auch sonst an Tag gelegten eifrigen Dienstleistung«¹⁹. Als persönliches Geschenk des Kaisers erhielt Gruber die Insignien dieser Dignität: ein goldenes Pektorel mit Kette; ebenfalls war er berechtigt, als Propst die Inful zu tragen.

Aber auch kirchlicherseits erfuhr Gruber daraufhin Anerkennung: Fürsterzbischof Hohenwart bewilligte ihm für den Bereich der Erzdiözese Wien, die Domkirche ausgenommen, das Tragen der Pontificalien²⁰.

Kandidat für das Bistumsamt in St. Pölten

Nach dem Tod des St. Pöltener Bischofs Gottfried Joseph Crüts van Creits am 5. April 1815 legte die Niederösterreichische Regierung der Hofkanzlei zur Neubesetzung eine Kandidatenliste vor. An erster Stelle brachte sie Gruber in Vorschlag; in der weiteren Reihung folgten: Johann Nepomuk von Dankesreither, Joseph Spendou, Joseph Chrysostomus Pauer, Anton Alois Buchmayer, Anton Wohlfahrt und Mathias Steindl²¹. Aufschlußreich sind die Grundsätze, nach denen die Vorschlagsliste erstellt und die Reihung vorgenommen worden sind. Unter anderem wird festgestellt, daß nur solche Persönlichkeiten berücksichtigt wurden, die außer gelehrteren theologischen »auch politische Kenntniße, auch solche Gesinnungen, und eine solche Denkungsart bewiesen haben, die den Grundsätzen der Oesterreichischen Gesetzgebung in publico Ecclesiasticis angemessen sind«²².

Die Hofkanzlei übernahm in ihrem gutachtlichen Vortrag bei Kaiser Franz vom 19. Mai 1815 den Vorschlag und die angeführten Grundsätze der Niederösterreichischen Regierung. Sie entschied sich ihrerseits für Gruber und stellte heraus: »Das Amt eines Bischofes setzt seltene und vorzügliche Eigenschaften voraus. Da er als geistlicher Oberhirt seiner Diözes; und als einer der ersten Kultbeamten und Repräsentanten jener der höchsten Zwecke des Staates die reinste moralische Bildung befördern soll, so ist seine Bestimmung nicht bloß durch höhere wissenschaftliche Ausbildung in seinem Fache, sondern

vorzugsweise durch genaue und umfassende Kenntnisse der geistlichen Verfassung, und der darauf sich beziehenden landesfürstlichen Gesetze und Geschäftsverbindungen mit den verwaltenden Behörden durch persönliche Leitungsgabe, und durch Liebe und Achtung der Untergebenen und des Volkes bedingt.« Gruber vereinige »alle Erfordernisse so vollkommen, und in einem so hohen Grade in sich«, so daß ihm der Vorzug zugestanden werden müsse.

Das Gutachten hebt hervor: Gruber »ist ein hoch wissenschaftlicher gebildeter, gelehrter Geistlicher . . . Während einer vierzehnjährigen Verwendung im Staatsdienste als selbständiger und höherer Beamter legte er die Beweise seiner Leitungsfähigkeit und seiner ausgebreiteten und gründlichen Kenntnisse der geistlichen und politischen Verfassung ab. Er ist mit dem Geiste vertraut, der seine Amtsführung nach dem Wunsche seines Patrons, seines Landesfürsten leiten soll. Alle höheren geistlichen Angelegenheiten waren durch jenen langen Zeitraum seiner Leitung und Besorgung anvertraut, und ein unerschütterlicher Eifer und eine Anstrengung, die selbst die Gefahren seiner Gesundheit nicht scheute[,] zeichneten stets gleich seine Dienstleistung aus«. Weiters wird dargelegt, daß dem Kaiser Grubers »Ausarbeitungen bei der Hofkanzlei, und bei der Studien-HofCommission, insbesondere seine Untersuchung des galizischen Studien- und geistlichen Wesens bekannt« seien. »Durch die Berufung zur Zentral-Organisirungs-HofCommission und die rühmliche Verwendung dasselbst« habe »er seine bewährte Verdienstlichkeit« vermehrt. Schließlich wird noch hervorgehoben: »Die vorleuchtenden Züge seines persönlichen Charakters sind Klugheit – Wohlwollen, Besonnenheit und Ruhe in seinen Entschlüssen. Er ist ein Muster für Christen und Geistliche . . .«

Besonders beachtenswert ist innerhalb dieses Vortrags die markante Stellungnahme des Hofkanzlers Ugarte: Er hält sich »verpflichtet, zu bemerken, daß ihm in den gesamten Staaten . . . kein Geistlicher von solchen Vorzügen und Eigenschaften bekannt wäre . . .« Die Hofkanzlei bedauert abschließend »den Verlust eines Mannes am Rathstische . . ., der eine Zierde ihres Mittels ist, und schwer zu ersetzen seyn wird«. Gruber stehe den anderen genannten Personen »insbesondere in Rücksicht seiner Dienstzeit und Verdienste um den Staat vor«²³.

Diese Liste wurde dem Wiener Fürsterzbischof Hohenwart zur Äußerung vorgelegt; sie enthielt, außer den oben genannten, folgende Namen: Peter Bruckner, Innozenz Lang und Fürst von Schwarzenberg²⁴. Hohenwart bezog in seinen Dreivorschlag vom 17. Juni 1815 Gruber nicht ein²⁵.

Kaiser Franz entschied sich am 26. Juni 1815 für den Salzburger Domherrn und Pristiner Bischof Ernst Johann Franz Fürst von Schwarzenberg²⁶, der jedoch auf die Beförderung verzichtete. Nach

Annahme seiner Resignation ernannte der Kaiser auf Vorschlag der Hofkanzlei am 10. Juni 1816 Dankesreither zum Bischof von St. Pölten²⁷. Gruber wurde nicht berücksichtigt, da ihn Kaiser Franz bereits vor Schwarzenbergs Ernennung, am 25. Juni 1815, zum Bischof von Laibach bestimmt hatte.

Bischof von Laibach

Die Ernennung Grubers zum Bischof von Laibach durch Kaiser Franz und die nachfolgenden Verhandlungen stellen nicht nur ein erwähnenswertes historisches Geschehen dar, sondern sind auch unter josephinisch-staatskirchlichem und kirchenrechtlichem Blickwinkel interessant. Eduard Hosp hat in seinem Aufsatz »Präkonisation des Bischofs Augustin Gruber« die Hintergründe und den Verlauf des Prozesses zwischen den Wiener Dienststellen und der vatikanischen Kurie untersucht. Seine eingehenden Darlegungen werden im folgenden in Kürze nachgezeichnet und durch von ihm nicht benutzte archiva-lische und literarische Quellen ergänzt.

Ernennung Grubers zum Bischof von Laibach

Am 17. März 1814 verstarb der Bischof von Laibach, Anton Kautschitz. Das provisorische Gubernium in Laibach reichte der Zentral-Organisierungshofkommission Vorschläge zur Neubesetzung ein. Das Gubernium hielt folgende Priester zur bischöflichen Amtsführung geeignet: Georg Gollmayer, Jakob Peregrin Paulitsch, Freiherr von Argento, Joseph Walland und Joseph Alois Jüstel. Die Zentral-Organisierungshofkommission legte am 16. Mai 1815 diese Kandidatenliste in ihrem von Gruber erstellten Gutachten Kaiser Franz zur Entscheidung vor. Sie hielt Jüstel für den Würdigsten der namhaft gemachten Persönlichkeiten²⁸. Kaiser Franz aber bestimmte am 25. Juni 1815²⁹ von Mannheim aus Gruber zum Laibacher Bischof³⁰.

Die päpstliche Kurie aber erhob Bedenken gegen Grubers Person. Langwierige Verhandlungen verzögerten daher dessen Präkonisation durch Papst Pius VII. um mehr als ein Jahr.

*Verzögerung der päpstlichen Präkonisation*³¹

Ludwig von Lebzeltern, der österreichische Gesandte in Rom, teilte am 16. September 1815 Staatsrat Hudelist mit, er habe dem Papst die Nomination Grubers zum Bischof von Laibach angezeigt³². Am 21. Dezember berichtete er, Grubers Präkonisation sei »wegen gewisser Formalitäten« bis Januar zurückgestellt³³.

Am 8. März 1816 schrieb Lebzeltern an Metternich und Hudelist, Kardinalstaatssekretär Consalvi habe ihm eröffnet, die Schwierigkeiten gegen die Präkonisation lägen in der Person Grubers. Gruber hätte im Jahr zuvor das für die italienischen Provinzen Lombardei und

Venetien veröffentlichte Ehepatent³⁴ unterzeichnet³⁵. Dies habe die Kurie frappiert und betrübt. Die Unterschrift unter dieses unkirchliche Ehepatent, das gegen das Konzil von Trient verstoße, könne der Papst Gruber nicht verzeihen³⁶.

Metternich hatte am 22. März mit Gruber eine Besprechung³⁷. Am 3. April benachrichtigte er von Verona aus den Präsidenten der Zentral-Organisierungshofkommission Lažanzky: Um die päpstliche Bestätigung nicht ins unendliche zu verzögern, komme es darauf an, einen Ausweg zu finden. Jeder Bischof erlasse bei seinem Amtsantritt einen Hirtenbrief. Gruber müsse darin ohnehin zur Sakramentalität der Ehe und zu der während der französischen Herrschaft eingerissenen Unordnung und Immoralität Stellung nehmen. So könne er bei diesem Anlaß auch erklären, daß durch das österreichische Ehepatent nichts mit der kirchlichen Lehre Unvereinbares angeordnet und kein Gewissenszwang ausgeübt werde. Gruber habe einen Entwurf eingereicht. Lažanzky solle sich dazu äußern. Staatsrat Lorenz und Vizepräsident Stahl sei der Text zur Einsicht vertraulich mitgeteilt worden; beide hätten den Entwurf gebilligt. Falls auch Lažanzky zustimme, könne die Staatskanzlei durch den Gesandten Lebzeltern in Rom wohl die Bedenken und Anstände des Papstes ausräumen³⁸.

Mit gleichem Datum sprach sich Metternich Kaiser Franz gegenüber – im Zusammenhang der Auseinandersetzungen um das Verbot, daß neuernannte lombardisch-venetianische Bischöfe nach Rom reisen, um dort die päpstliche Konfirmation zu erwirken –, Grubers Präkonisation betreffend, für einen Mittelweg aus. Die Differenzen mit der päpstlichen Kurie wären zu vermeiden gewesen, wenn ein anderer Hofrat, der nicht wie Gruber für ein Bistum bestimmt gewesen sei, die Publikation des Ehepatents unterzeichnet hätte³⁹.

In einem weiteren, ebenfalls mit 3. April aus Verona datierten Brief verwies Metternich den Kaiser auf seine Korrespondenz mit Lažanzky und die darin vorgeschlagene Modalität⁴⁰.

Den lateinischen Hirtenbrief hatte Gruber wahrscheinlich mit Nuntius Severoli und Staatsrat Hudelist⁴¹ konzipiert beziehungsweise dessen Text mit ihnen besprochen⁴². Gruber wies in diesem Entwurf unter anderem darauf hin, daß in Ehefragen die Bestimmungen des Konzils von Trient genauestens gewahrt werden müssen. Sollte nach dem kirchlichen Recht ein Ehehindernis vorliegen, müsse um Dispens angesucht werden. Das staatliche Ehepatent wird nicht erwähnt.

Schon am 5. April wandte sich Metternich wiederum an Lažanzky: Durch die Verweigerung der Präkonisation Grubers würden zwar die Grundsätze des Ehepatents mißbilligt; es würde jedoch nicht als Landesgesetz angegriffen; sonst müßten jene Bischöfe und Geistlichen gemäßregelt werden, die sich in der Praxis auf das Ehepatent stützten. Grubers Namensfertigung solle nicht zu einem Streit mit der Kirche

über die Verfügungen des Gesetzes erhoben werden. Seines Ermessens nach komme es darauf an, durch den vorgeschlagenen Weg den Sieg des Kaisers zu erringen, »zugleich aber besondere Gehäßigkeiten« zu vermeiden, und dem römischen Hof die Möglichkeit zu geben, ohne sich ins Unrecht setzen zu müssen, Gruber die Konfirmation zu erteilen. Zudem wisse er, versicherte Metternich, um die Dankbarkeit des Papstes gegenüber dem Kaiser⁴³.

In dem Kaiser Franz erstatteten Gutachten vom 12. April widersprach Lažanzky dieser Auffassung Metternichs: Er könne dessen Meinung nicht begreifen und auch den Zweck nicht einsehen, der erreicht werden soll. Der Kaiser habe nie Forderungen gestellt, die die Existenz der Kirche gefährdet oder ihre Rechte geschmälert hätten. Gruber hätte das Ehepatent infolge der Dienstvorschriften gegengezeichnet. Auch sei er damals noch nicht zum Bischof vorgeschlagen gewesen; selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, würde er keinen Grund gefunden haben, von den Vorschriften abzusehen. Er könne nicht einsehen, warum der Staat bei seinen Verfügungen im Inland die Meinung, fast sei er geneigt zu sagen, »die Launen des Auslandes und ihrer Herrscher, berücksichtigen müßte«⁴⁴.

Staatsrat Lorenz stützte diesen Standpunkt. In seinem Gutachten vom 22. April 1816 erklärte er, das Ehepatent sei in dem ihm von Gruber in Eile verlesenen Hirtenbrief erwähnt worden. Im nachhinein habe er erfahren, daß der Nuntius bei der mit Gruber und Staatsrat Hudelist geführten Besprechung die Erwähnung des österreichischen Ehepatents als Beleidigung Roms hingestellt hätte. Lorenz führte weiter aus, daß es der Würde und den wesentlichen Rechten eines Bischofs widerspreche, dem Papst einen Hirtenbrief zur Zensur vorzulegen. Der Papst sei bei der Bestätigung der vom Landesherrn ernannten Bischöfe an die Kirchensatzung gebunden. Wenn kein kanonisches Hindernis vorliege, müsse der Papst die Bestätigung erteilen; falls er sie verweigere, sei der Landesregent berechtigt, dem Metropolit den Bestätigung und Konsekration aufzutragen. Lorenz regte eine Änderung des Hirtenbriefs an, da der vorliegende Text die Majestätsrechte beeinträchtige. Der Papst werde zwar die vorgeschlagene Modifikation ablehnen und eine Abänderung verlangen oder weiterhin, zum Nachteil der Kirche von Laibach, Gruber die Präkonisation verweigern. Die Geschichte zeige, daß man Rom gegenüber energisch sprechen müsse, um ein Nachgeben zu erreichen. Kaiser Franz schloß sich in seiner Resolution dem Gutachten Lorenz' an⁴⁵.

Im April ersuchte Metternich den römischen Gesandten, mit Kardinalstaatssekretär Consalvi in Geheimverhandlungen zu treten, um die baldige Präkonisation zu erreichen. Um das Hindernis zu beseitigen, solle Gruber nach seiner Präkonisation im Hirtenbrief verdeutlichen, daß seine Grundsätze nicht gegen die katholische Lehre verstoßen⁴⁶.

Am 24. Juli erstattete Metternich für den Kaiser ein Gutachten, in dem er die Errichtung einer Kommission anregte, die die kirchlichen Gesetze in Österreich einer Revision unterziehen sollte⁴⁷. Unter anderem sei von Dringlichkeit darüber zu beraten, wie die Bedenken gegen Grubers Präkonisation beseitigt werden könnten. Staatsrat Lorenz lehnte eine Revision der Kirchenpolitik in seinem Vortrag vom 30. Juli ab⁴⁸. Zu Grubers Präkonisation wies er auf seine vorher erstatteten Vorträge hin.

Kaiser Franz erließ am 31. Juli an Apponyi, den Nachfolger des Gesandten Lebzeltern⁴⁹, die Weisung, wegen Grubers Präkonisation nichts Weiteres zu unternehmen; dessen Nomination sei als nicht erfolgt anzusehen⁵⁰. Am 4. August unterrichtete Metternich den Kaiser, daß er Nuntius Severoli davon benachrichtigt habe⁵¹. Mittlerweile sei Gruber aber präkonisiert worden⁵². Der Kaiser könne nun Gruber entweder in seine Würde einsetzen oder auf seinem Entschluß beharren. Im ersten Fall habe er den Sieg behauptet; im zweiten könne die bischöfliche Würde nicht zurückgenommen werden, der Kaiser müsse deshalb Gruber anderweitig eine angemessene Versorgung erteilen. Kaiser Franz resolvierte daraufhin am 9. August, es sei ihm anzuzeigen, ob Grubers Bestätigung die Erlassung des seiner Meinung nach schädlichen Hirtenbriefs mit sich bringe.

Graf Apponyi berichtete am 15. August aus Rom – die päpstlichen Konfirmationsbullen waren schon abgesandt worden –, der Papst schlage vor, daß Grubers Hirtenbrief die Prinzipien des Heiligen Stuhls anerkenne. Es würde erwartet, daß der Kaiser Gruber in seiner Bischofswürde bestätige⁵³.

Am 8. September 1816 empfing Gruber im Stephansdom zu Wien die Bischofsweihe⁵⁴. Die feierliche Inthronisation, der Rechtsakt zur Übernahme des Bistums, die kirchliche Spiritualinstallation und die staatliche Temporalinstallation, fand am 10. November statt⁵⁵.

Publizierung des Antrittshirtenbriefs⁵⁶

Zwischen der Staatskanzlei und der päpstlichen Kurie war vor der Präkonisation auf vertraulichem Weg eine Erklärung vorgeschlagen worden, die Gruber in seinen »Hirtenbrief zur Beruhigung des Römischen Hofes einfließen lassen sollte«⁵⁷.

Der lateinische Hirtenbrief Grubers an den Klerus der Diözese Lai-bach wurde mit Datum 1. November 1816 gedruckt⁵⁸. Gruber erinnert in diesem Hirtenbrief die Geistlichen an den ihnen durch die Priesterweihe und aus ihrer seelsorglichen Bestimmung zukommenden Auftrag der Sakramentspendung und der Verkündigung der kirchlichen Lehren in der katechetischen Unterweisung. Er forderte die Geistlichen und die Gläubigen auf, die vom Kaiser erlassenen Gesetze zu beachten und aus Gewissensverpflichtung heraus einzuhalten. Bezüglich des Eheabschlusses unterscheidet Gruber zwischen der Ehe

als gesetzlichem Vertrag und als Sakrament und verlangt die genaue Einhaltung der staatlichen Ehegesetze.

Im Gutachten vom 3. September erklärte die Zentral-Organisationskommission: Der Hirtenbrief entspricht den an ihn gestellten Forderungen. Er enthält »nicht nur nichts den landesfürstlichen Rechten und dem Wohle des Staates nachtheiliges, sondern die Sorgfalt dem Clerus die genaue und eifrige Erfüllung der Pflichten, welche ihn als Unterthan an Euere Majestät als Allerhöchsten Landesfürsten knüpfen, und welche das besondere Vertrauen der Staatsverwaltung in seine Hände gelegt hat, ans Herz zu legen, verdient alles Lob«. Der Kaiser erteilte am 1. Oktober seine Zustimmung zur Veröffentlichung⁵⁹.

Nuntius Severoli wandte sich am 3. Januar 1817 an Staatsrat Hudelist: Er beschwerte sich, daß die vereinbarte Erklärung im Hirtenbrief Grubers zwar dem Wesen nach enthalten sei, die Erwähnung des in Ehefragen maßgebenden Konzils von Trient aber fehle. Gruber weise auf die zivilen Ehegesetze hin. Damit sei, wenn auch nicht ausdrücklich genannt, das Ehepatent gemeint. Es sei zu tadeln, daß Gruber zwischen dem zivilen Ehevertrag und der Ehe als Sakrament unterscheide. Dies erwecke den Eindruck, als würde er erneut seine Unterschrift unter die Publikation des Ehepatents bekräftigen und die Distinktionen der Febronianer Eybel und Doliner kanonisieren. Er habe Gruber geraten, den Hirtenbrief zurückzuziehen, und ihn an die Erfüllung seiner Pflicht gegenüber der Kirche gemahnt. Der Papst sei noch nicht verständigt. Hudelist möge beim Kaiser erwirken, daß Gruber die früher vorgesehene Erklärung einfüge und die beanstandeten Texte im Hirtenbrief weglasse⁶⁰.

Metternich bedeutete Kaiser Franz im Vortrag vom 8. Januar, der Papst sei darüber betroffen, daß Grubers Hirtenbrief mit der vor seiner Präkonisierung »in Vorschlag gebrachten Erklärung keineswegs« übereinstimme und die gegenüber dem Kardinalskollegium »geäußerte Erwartung unerfüllt bleibt«. Die Staatskanzlei habe erwirkt, daß man sich von seiten des Papstes damit begnüge, wenn im Hirtenbrief jene Stelle weggelassen würde, an der »die genaueste Handhabung des Ehepatentes Kaiser Joseph II., welches bis zum Jahre 1815 in Italien ganz unbekannt war, und dessen Grundsätze der Römische Hof niemals anerkannt hatte, als eine der ersten Pflichten des Laibacher-Clerus erklärt« würde. Der Kaiser könne dies anordnen, da in Grubers Hirtenbrief an anderer Stelle »die genaueste Beobachtung der Landesfürstlichen Anordnungen«, wozu ja auch das Ehepatent zähle, zur Sprache komme. In der Resolution am 16. März schrieb der Kaiser hierzu, er habe das Erforderliche bereits verfügt⁶¹.

Am 10. November 1816 edierte Gruber eine Neufassung seines Hirtenbriefs⁶². Die priesterlichen Mitarbeiter bat Gruber, die Gemeinden nach der Lehre der heiligen Schriften und der Kirchenväter und den Vorschriften der Kirche zu leiten. Bei der Sakramentenspendung sei-

en die Lehre und der Ritus der Kirche genau zu beobachten. Ähnlich wie in dem nicht publizierten Hirtenbrief vom 1. November 1816 formulierte er, daß die Erfüllung der vom Kaiser erlassenen Gesetze als Gewissenspflicht anzusehen sei. Er verweist auf die den Geistlichen anvertraute Sorge um das Schulwesen und gibt Anweisungen zur ordnungsgemäßen Führung der Pfarrmatriken. Die Lebensweise soll die hohe Würde des Priesterstandes aufzeigen. Gebet, ständiges Studium der Heiligen Schrift und Meditieren anderer religiöser Bücher soll die Geistlichen zur Frömmigkeit führen. Dem Priester gebühre es, für die Kirche Gottes und ihr sichtbares Oberhaupt, den Heiligen Vater, für alle Menschen sowie für den Kaiser zu beten. Der Hinweis auf das staatliche Ehepatent war nicht mehr enthalten. Es fehlten aber auch die päpstlicherseits urgierten Formulierungen. Dies müsse, wie Nuntius Severoli am 13. Januar 1817 gegenüber Staatsrat Hudelist bemerkte, »für das Gemüt des Heiligen Vaters überaus schmerzlich sein«. Da keine Verhandlungen mehr geführt werden könnten, gäbe »es keinen anderen Weg, als einen Umstand abzuwarten, der es dem würdigen Prälaten erlaubt, sein Wort einzulösen, wie es seine Klugheit und das religiöse Interesse Ihrer Majestät für alles das erfordern, was die Kirche und den Heiligen Vater betrifft«⁶³.

*Weisungen Kaiser Franz' und des päpstlichen Nuntius'
Kardinal Severoli*

Am 21. Februar 1817 erstattete die Zentral-Organisierungshofkommission über den von Gruber abgeänderten Hirtenbrief vom 10. November 1816 einen Vortrag. Kaiser Franz erließ hierzu in seiner Resolution vom 16. März folgende Weisung: »Es ist dem Bischofe Gruber über den höchst ahndungswürdigen Schritt, statt der von Mir genehmigten Encyklik eine andere abgekürzte, ohne vor deren Kundmachung, über die darin . . . zweckmässig zu machen geglaubte Veränderungen, mit Anführung der Gründe, die er hiezu hatte Meine Willens-Meinung eingeholt zu haben, mit Umgehung des Guberniums und mit Verschweigung des Umstandes, daß seine früher vorgelegte Encyklik bereits Mein Placet erhalten hatte, zum Druck befördert und an den Klerus hinausgegeben zu haben, Mein grosses Mißfallen mit dem bedeuten zu erkennen zu geben, daß Ich es lediglich zur Schonung seines bischöflichen Ansehens und der ihm erst anvertrauten Dioezes bey dem Geschehenen bewenden lassen, dafür aber mit Zuversicht erwarte, er werde sich die Ertheilung des Unterrichts von dem Sakramente der Ehe nach dem Geiste und Sinne der diesfalls bestehenden Vorschriften bestens angelegen, so wie überhaupt die Lehre Jesu, gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist bey seiner bischöflichen Amtsführung unablässig gegenwärtig halten . . .«⁶⁴

Nuntius Severoli erklärte Gruber ohne diplomatische Umschweife in seinem Schreiben vom 1. März 1817: »Mögen Sie wegen des Ar-

tikels Ihres ersten Pastoral Schreibens beruhigt sein. Obwohl dieses nicht zugelassen wurde, war es durchaus notwendig, meine Betrübniß wegen des Namens der Konzilsväter von Trient und des neu beigefügten Paragraphen zu bekunden. Es ist gewiß, daß der Heilige Vater bei der Veröffentlichung eines derartigen Pastoral Schreibens nicht hätte schweigen können und Ihnen die Schwäche vorgeworfen hätte, die Sie zu einer für die Kirche ärgerlichen Peinlichkeit verleitet hat. Mit meiner Eröffnung und Erklärung gegenüber der Staatskanzlei habe ich das getan, was ich tun mußte. Sie mögen nun dafür sorgen, daß alle Exemplare dieses unglücklichen Pastoral Schreibens verbrannt werden. Was Sie persönlich betrifft, so bitte ich Sie, mit Eifer und Schlichtheit vorzugehen und dem Volk und den Großen jene Wahrheiten zu predigen, die die Kirche allen predigt . . .«⁶⁵

Fürsterzbischof von Salzburg⁶⁶

Der Neuorganisation der Erzdiözese und der Kirchenprovinz Salzburg nach der Säkularisierung und der Bestellung Grubers zum Fürsterzbischof von Salzburg gingen diffizile Verhandlungen zwischen der päpstlichen Kurie und der österreichischen Regierung voraus. Verhandlungsgegenstände⁶⁷ waren die Dotierung und die Fortgeltung der Privilegien des Erzbistums und die Verfassung des Domkapitels. Diese Salzburg wie auch die Suffraganbistümer Brixen und Trient betreffenden Fragen wurden durch die Bulle Papst Leos II. »Ubi primum« vom 7. März 1825 geregelt. Erwähnenswert ist, daß Gruber in den Jahren 1807 bis 1809 als Referent der vereinigten Hofkanzlei beziehungsweise in beratender Funktion bei diesen Verhandlungen mitgearbeitet hat⁶⁸. Ein weiterer Verhandlungspunkt betraf die Ernennung des ersten Erzbischofs nach der Säkularisierung und dem Tod Fürsterzbischof Colloredos. Es konnte trotz unterschiedlicher Rechtsauffassungen eine einmalige einvernehmliche Sonderregelung erwirkt werden.

Regelung bezüglich der Wahl des Salzburger Erzbischofs durch das Domkapitel nach 1816

Neben den Vorrechten des Metropoliten und Erzbischofs von Salzburg⁶⁹ war eines der vornehmsten Privilegien des Salzburger Domkapitels das Recht der freien Wahl des Erzbischofs. Die österreichische Regierung hatte am 1. Jänner 1807 das Domkapitel säkularisiert; nach kanonischem Recht blieb es aber als kirchliche Institution weiterhin bestehen⁷⁰. Am 24. Juni 1816 – der Wiener Kongreß hatte Salzburg wieder der österreichischen Monarchie zugesprochen – entschied Kaiser Franz, daß Salzburg als Erzdiözese unter Wahrung der alten Privilegien bestehen bleibe, beanspruchte aber das Ernennungsrecht für den Erzbischof und dessen Suffragane. Am 8. Mai 1817 ord-

nete der Kaiser die Wiederherstellung des Domkapitels an. Botschafter Kaunitz machte 1818 der Kurie in Rom gegenüber erneut geltend daß der Kaiser auf das Nominationsrecht für den Erzbischof und seine Suffragane bestehe und daß dem Erzbischof das Konfirmationsrecht der Suffraganbischöfe gebühre. Die Kurie stellte jedoch am 6. Juni 1818 im Schreiben des Staatssekretärs Consalvi die alternativen Bedingungen, daß dem Kaiser entweder das Ernennungsrecht zuerkannt werde und damit die alten Privilegien verlorengingen, oder er nehme vom Ernennungsrecht Abstand, um die in der lateinischen Kirche beispiellosen Privilegien und Prärogativen Salzburgs zu wahren. Wie Kardinalstaatssekretär Consalvi am 7. April 1819 den Nuntius in Wien benachrichtigte, verzichtete der Kaiser schließlich auf das Ernennungsrecht. Im Breve »Dilecti filii« vom 23. April 1823 bestätigte Papst Pius VII. dem Domkapitel das Recht zur freien Wahl des Erzbischofs. Aber erst Gruber konnte am 25. März 1825, ein Jahr nach seiner Inthronisation, ein neues Domkapitel installieren⁷¹.

Verhandlungen über den Modus der Nominierung eines Nachfolgers Fürsterzbischof Colloredos

Weil das Domkapitel, da es praktisch nicht existierte, keinen Kapitularvikar wählen konnte, fehlte nach dem Tod Fürsterzbischof Colloredos (1812) und seines Administrators Fürstbischof Zeil (1814) in der Erzdiözese Salzburg eine kirchliche Jurisdiktionsgewalt. Da das Domkapitel nach formaljuristischen Gesichtspunkten »vom Wahlrecht innerhalb der vorgeschriebenen Frist« keinen Gebrauch machte, war das Besetzungsrecht an den Päpstlichen Stuhl gefallen⁷². Der Kaiser ernannte – ohne Rücksprache mit dem Papst – am 29. August 1816 den Fürstbischof von Lavant, Leopold Maximilian Graf von Firmian, zum Fürsterzbischof von Salzburg. Diese Ernennung mißachtete das Wahlrecht des Domkapitels, das ja als kanonisches Institut noch immer bestand. Wegen rechtlicher Bedenken verweigerte Papst Pius VII. seine Zustimmung. Die Kurie war der Auffassung, das Domkapitel müsse ausdrücklich auf das ihm zustehende Wahlrecht verzichten, und das kaiserliche Nominationsrecht müsse erst vertraglich festgelegt werden. Die an den Papst gerichtete Eingabe des Salzburger Konsistoriums, zumindest einen Generalvikar anstellen zu dürfen, wurde von der Staatskanzlei nicht übermittelt. Am 18. August 1818 bestätigte der Papst Firmian aber als Apostolischen Administrator.

Nachdem Kaiser Franz, wie im vorangehenden Abschnitt umrissen, auf das Ernennungsrecht verzichtet hatte – damit blieb unter anderem das Wahlrecht des Domkapitels erhalten –, gewährte ihm Papst Pius VII. das Besetzungsrecht der Domkapitel in der Salzburger Kirchenprovinz. Aber dem vom Kaiser erwünschten Recht, ausnahmsweise den ersten Erzbischof zu nominieren – der bischöfliche Administrator Firmian war am 25. Jänner 1822 von Kaiser Franz zum Fürst-

erzbischof von Wien ernannt worden –, konnte der Papst nicht zustimmen. Da eine Wahl durch das Domkapitel nicht möglich war, stand nach römischer Rechtsmeinung dem Papst in diesem Fall das Ernennungsrecht zu. Die Kurie überließ aber im Schreiben vom 23. September 1822 dem Kaiser das Vorschlagsrecht für den neuen Erzbischof, den der Papst dann ernennen würde. Die Kurie brachte vor, daß es demnach der Landesherr sei, der, auch ohne Verleihung dieses Rechtes für diesen einen Fall, die Ernennung ausspreche. Kaiser Franz erteilt am 17. Dezember 1822 hierzu seine Einwilligung.

Ernennung Grubers zum Fürsterzbischof von Salzburg

Zur Besetzung des Salzburger Bischofsstuhls legte Graf Saurau am 17. Jänner 1823 Kaiser Franz eine Aufstellung von zwölf für geeignet erachteten Bischöfen vor; die Reihung war nach dem Jahr der Ernennung zum Bischof vorgenommen worden: Gollaczewsky (Przemysl), Graf Lodron (Brixen), Graf Hohenwart (Linz), Graf Kollowrat (Königgrätz), Hurdalek (Leitmeritz), Rucziczka (Budweis), Gruber (Laibach), von Dankesreither (St. Pölten), von Stuffer (Brünn), Walland (Görz), Leonardis (Triest) und Ziegler (Tyniec)⁷³. Als »einer vorzüglichen Empfehlung würdig«, wurde neben den Bischöfen Graf Kollowrat und Rucziczka auch Gruber genannt: Gruber habe »bei seinen verschiedenen Dienstbestimmungen Gelegenheit gehabt, umfassender für das Beste der Religion und des Staates zu wirken und in allen Beziehungen den Forderungen dieses Wirkungskreises entsprochen, und hat sich auch als Bischof einen vorzüglichen guten Namen erworben. Er dürfte so nach . . . den Vorzug verdienen«⁷⁴.

Kaiser Franz designierte am 16. Februar 1823 Gruber zum Fürsterzbischof⁷⁵ von Salzburg⁷⁶. Am 23. Februar war Gruber von der Ernennung verständigt worden⁷⁷.

Das am 20. Februar 1823 vorgelegte Präsentationsschreiben an den Papst genehmigte der Kaiser am 22. März⁷⁸. Der römische Gesandte Apponyi überreichte es am 17. April. Kaiser Franz wies in diesem Präsentationsschreiben unter anderem darauf hin, daß Gruber in jeder Hinsicht den Vorzug verdiene, mit vollem Vertrauen des Papstes für den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg empfohlen zu werden⁷⁹.

Apponyi berichtete am 30. April Staatskanzler Metternich, Kardinalstaatssekretär Consalvi habe ihm eröffnet, daß dem Papst die Designierung Grubers »sehr angenehm war«; als Beweis sei dieser Mitteilung ein Antwortschreiben des Papstes an den Kaiser angeschlossen, das keinerlei Zweifel daran lassen würde, daß dieser würdige Prälat es verdiene, zum Erzbischof von Salzburg ernannt zu werden. Der Papst habe auch das Domkapitel und Gruber⁸⁰ über die Nominierung informiert⁸¹. In dem von Apponyi erwähnten Schreiben vom 23. April bestätigte Pius VII. dem Kaiser, er habe Gruber ohne Zögern . . . für den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg nominiert, weil

er ihn als einen Geistlichen kenne, der mit allen nötigen Gaben ausgestattet ist, um eine so berühmte Kirche regieren zu können⁸².

In seinem »Liber Memorabilium« notierte Gruber, der Papst habe die Präkonisation auf den 18. Juli festgesetzt⁸³. Die Erkrankung und der Tod Papst Pius' VII. am 20. August 1823 und Schwierigkeiten beim Informationsprozeß⁸⁴ verhinderten dies jedoch⁸⁵. Der neugewählte Papst Leo XII. aber präkonisierte noch vor der endgültigen Abklärung der Dotationsfrage in seinem ersten Konsistorium am 17. November 1823 Gruber zum Erzbischof von Salzburg⁸⁶. Für die mit selbem Datum ausgestellten päpstlichen Bullen⁸⁷ erbat Gruber am 12. Jänner 1824 das »Placetum regium«; der Kaiser erteilte es am 22. Jänner⁸⁸. Es wurde Gruber anheimgestellt, vor welchem Bischof er den landesfürstlichen Treueeid leisten und von welchem Bischof er das erzbischöfliche Pallium empfangen wollte.

Auf Ersuchen Grubers überreichte ihm Fürsterzbischof Firmian am Sonntag, 29. Februar 1824, im Wiener Stephansdom das vom Papst verliehene Ehrenzeichen des Metropoliten, das erzbischöfliche Pallium⁸⁹. Am Donnerstag, 25. März, fand im Salzburger Dom die feierliche Inthronisation statt⁹⁰.

Zusammenfassung

Die Verleihung der genannten Würden und Ämter an Gruber bestimmten die auch ansonsten geübten Gepflogenheiten der josephinischen Behörden.

Über Motive, die – außer den vorgebrachten Begründungen der staatlichen Behörden – Kaiser Franz zu den verschiedenen Ernennungen Grubers bewogen haben könnten, geben die archivalischen und literarischen Quellen keine Auskunft.

Ein vorab rein staatlich-politischer Entscheid des Kaisers und seiner Behörden stellte die Verleihung der Titulaturpropstei Ardagger an Gruber dar. Die Verleihung dieser an sich geistlich-kirchlichen Ehrenstelle erfolgte weder nach Rücksprache mit dem St. Pöltener Ortsbischof, in dessen Diözese das Stift Ardagger lag, noch mit anderen kirchlichen Autoritäten.

Ob bei den Beratungen vor der Bekanntgabe der St. Pölten und Laibach betreffenden Bischofsernennungen durch den Kaiser die päpstliche Kurie, die Nuntiatur in Wien⁹¹, außer dem Wiener Fürsterzbischof Hohenwart⁹² auch andere Bischöfe und Persönlichkeiten oder die Domkapitel von St. Pölten und Laibach befragt wurden oder in die Entscheidungsfindung eingebunden waren, ist aktenmäßig nicht belegt und auch sonst nicht bekannt geworden. Bei der Besetzung des Laibacher Bischofsstuhls kam es erst nach Grubers Ernennung durch Kaiser Franz zu Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und der Kurie in Rom, die ihrerseits Bedenken gegenüber Gruber geäußert hatte. Vor der Besetzung des erzbischöf-

lichen Salzburger Stuhls fanden zwar intensive Kontakte zwischen den staatlichen und kirchlichen Unterhändlern über den Modus der erstmaligen Bestellung eines Fürsterzbischofs nach dem Tod Colloredos statt, aber nicht in der konkreten Frage der zu bestimmenden Person für das Amt des Erzbischofs.

In der Argumentation der Staatskirchenbeamten spielten bei der Bischofsernennung in St. Pölten und indirekt damit auch bei der Bestimmung Grubers zum Bischof von Laibach⁹³ kirchlich-religiöse Einstellungen, theologisch-wissenschaftliche, priesterlich-spirituelle und pastorale Gesichtspunkte keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Entscheidend waren unter anderem Kenntnisse der staatskirchlichen Gesetzgebung, Verdienste um den Staat, Dienstalster, Befähigung zur Leitung einer Diözese. Beim Verhandlungsgang der Ernennung Grubers zum Fürsterzbischof von Salzburg wurden diese Gesichtspunkte in solch vordergründig ausgesprochener Deutlichkeit nicht gewichtet, sondern andeutungsweise auch kirchliche Belange berücksichtigt.

Bei Grubers Ernennung zum Bischof von Laibach dienen der dargestellte Verhandlungsgang der Wiener Behörden und der diplomatische Notenwechsel als Beispiel, inwieweit einerseits noch in dieser Zeit josephinische Anschauungen die staatliche Kirchenpolitik bestimmten, andererseits aber auch ein Abrücken von starren staatskirchlichen Prinzipien festzustellen ist. Insbesondere wird die josephinische, »romfeindliche« Einstellung des Staatsrats Lorenz und des Präsidenten der Zentral-Organisierungshofkommission Lažanzky offenkundig. Deutlich hebt sich davon die politisch-diplomatische Besonnenheit und Konzilianz Staatskanzler Metternichs ab⁹⁴.

Nach Kindermann endete mit der Einigung, die zur Ernennung Grubers zum Fürsterzbischof von Salzburg führte, »ein mehr als zwanzig Jahre dauernder Streit mit dem vollen Siege der Kirche. Dieser Sieg konnte vom kirchlichen Standpunkte aus nicht hoch genug angeschlagen werden; es war nunmehr wohl der Gipfel absolutistischen Staatskirchentums in Österreich überschritten, nachdem der Verfall umso schneller sich vollzog. Die päpstliche Kurie . . . hatte den josephinischen Geist durchbrochen; Österreich schüttelte langsam das starre Staatskirchentum ab.«⁹⁵

Theo und Dorothea Mayer-Maly betonen in einem Rechtsgutachten⁹⁶: »... *Die enge Verbindung von Kirche und Staat* und der wechselseitige Einsatz beider Autoritäten zur Stützung beider Gewalten erheischten einverständliches Vorgehen in allen wichtigen Fragen: Das 'Volk in seiner Einfalt' sollte keine Differenzen zwischen Kaiser und Papst wahrnehmen; so heißt es in der Instruction für Fürst *Kautz* hinsichtlich der Besetzung des Salzburger Bischofsstuhles . . .«⁹⁷ Wenisch sieht in Grubers Ernennung »noch einmal das enge Zusammenwirken von Staat und Kirche im Geiste eines josephinischen Staatskirchentums«⁹⁸. Für Ortner zeigt sich darin der Wandel des Verhältnisses Staat-Kirche⁹⁹; Gruber könne »als ein typisches Bei-

spiel für die neue Entwicklung staatlich-kirchlicher Existenz bezeichnet werden«¹⁰⁰.

Der kursorische Abriß der geschilderten Verleihungen geistlich-kirchlicher Würden und Ämter an Gruber veranschaulicht exemplarisch josephinische Tendenzen in Österreich in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts. Er läßt aber auch erkennen, daß allmählich nicht nur rein staatlich-politische, sondern auch kirchliche Interessen zum Tragen kamen¹⁰¹, die zu einem Neubeginn der Beziehung zwischen Kirche und Staat in der ausklingenden josephinisch-staatskirchlichen Epoche führten.

Zu Grubers persönlicher Einstellung dem österreichischen Staatskirchentum gegenüber ist abschließend summarisch festzuhalten, daß er, wie er am 24. Dezember 1824 Bischof Ziegler schrieb, auf die »gute Harmonie inter imperium et sacerdotium« Wert legte¹⁰². Diese Äußerung, die hier nicht weiter entfaltet und dokumentiert werden kann, gilt rückblickend in nuancierter Betrachtung insgesamt für seinen Werdegang.

A b k ü r z u n g e n

AK	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: Allgemeines Verwaltungsarchiv: Alter Kultus
ARS	= Archiv der Republik Slowenien (Arhiv republike Slovenije) Ljubljana
BA	= Erzbischöfliches Archiv (Nadškofijski arhiv) Ljubljana: Bischöfliches Archiv (Škofijski arhiv)
DAW	= Diözesanarchiv Wien
Erzabtei	= Archiv der Erzabtei St. Peter Salzburg
Kab A/Pr	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: HHStA: Kabinettskanzlei Akten/Protokolle
KFA	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: HHStA: Kaiser-Franz-Akten
LibMem	= Liber Memorabilium in administratione Dioeceseos Labacensis – postea Salisburgi (KAS 1/9 Gruber: Beziehungen zum Bistum Laibach)
NÖL A/I	= Niederösterreichisches Landesarchiv Wien: N. Ö. Regierung Akten/Indices
Polizei	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: Allgemeines Verwaltungsarchiv: Polizeihofstelle
Sthk	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: Allgemeines Verwaltungsarchiv: Studienhofkommission
Stk	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: HHStA: Staatskanzlei
Stk Pr	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: HHStA: Staatskanzlei Protokolle
Str	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: HHStA: Staatsrat
Str Pr	= Österreichisches Staatsarchiv Wien: HHStA: Staatsrat Protokolle

A r c h i v a l i e n

Archiv der Erzabtei St. Peter Salzburg:

- Hss. A 82, 83: Abtey-Journal 1818–1823, 1824–1828
- Akten (Ordinariatsdekrete mit Einlagen und Berichten): 503, 505

Archiv der Republik Slowenien (Arhiv republike Slovenije) Ljubljana:

- Gubernium in Ljubljana (Gubernij v Ljubljani): VIII Illyrisches Gubernium (Ilirski gubernij) 38

Diözesanarchiv Wien:

- Bischofsakten
 - Fürsterzbischof Leopold Max Graf Firmian (1822–1831)
 - Fürsterzbischof Joseph Othmar von Rauscher (1853–1875)
- Bücher
 - Konsistorial-Erledigungsprotokolle (1788–1812)
 - Ordinationsprotokoll (1751–1822)
 - Index Ordinationum (1823–1912)

Erzbischöfliches Archiv (Nadškofijski arhiv) Ljubljana:

- Bischöfliches Archiv (Škofijski arhiv)
 - Bischöfe (Škofje) 6: Augustin Gruber (Avgustin Gruber)
 - Hirtenbriefe (Pastirski listi) 1a: Augustin Gruber (Avgustin Gruber)
 - Akten (Spisi) 4, 5

Erzbischöfliches Konsistorialarchiv Salzburg:

- 1/4 Geheimarchiv
 - Rechte der Erzbischöfe (1823–1854)
 - Residenz (1824–1841)
- 1/8 Fürsterzbischof Augustin Gruber
 - Berichte über Visitationen in Galizien (1808–1814)
 - Päpstliche Bullen und Breve
- 1/9 Fürsterzbischof Augustin Gruber
 - Nomination und Inthronisation
 - Akten aus seiner Wiener Tätigkeit
 - Korrespondenzen mit Behörden und Privat
 - Beziehungen zum Bistum Laibach
 - Sammlung von Notaten, Aufsätzen, Briefen, Dekreten, Litterae officiosae
 - Auf den Antritt des Erzbistums bezugnehmende Korrespondenzen (1823, 1824)
- 4/27 Lavant
 - Varia Fürsterzbischof Augustin Gruber

Niederösterreichisches Landesarchiv Wien:

- N. Ö. Regierung Akten und Indices
- 16 C Geistliche Sachen

Ordinariatsarchiv Linz:

- Bischofsakten 4, Faszikel 6: Briefe an Bischof Gregor Thomas Ziegler

Österreichisches Staatsarchiv Wien: Allgemeines Verwaltungsarchiv:

- Alter Kultus
 - 10 Ehesachen und Taufen: Lombardei
 - 28 Bistum St. Pölten
 - Erzbistum Salzburg
 - Domkapitel Salzburg
 - 29 Bistum Laibach
 - 58 C Allgemeine Religionsangelegenheiten
 - 66 Hirtenbriefe: Illyrien
- Polizeihofstelle: Akten
- Studienhofkommission
 - II A Studienwesen: Bukowina, Galizien, Mähren
 - 18 A1 Haupt- und Volksschulen in Galizien (Bukowina)

Österreichisches Staatsarchiv Wien: Haus-, Hof- und Staatsarchiv:

- Kabinettskanzlei
 - Akten
 - Protokolle

- Kaiser-Franz-Akten
87 Augustin Gruber
217 Berichte des Bischofs von Laibach
- Staatskanzlei
Agentie-Archiv Rom 29: Archivescovo di Salisburgo
Noten an die Hofkanzlei 33
Protokolle
Rom Berichte und Weisungen 8–11, 15, 29
Rom Varia 23, 32
Vorträge 202, 203, 206, 210, 220
- Staatsrat
Patente und Zirkulare 111
Protokolle

A n m e r k u n g e n

1 Als Folge militärischer Auseinandersetzungen bedrohten fünfmaliger »Machtwechsel« in der Zeit von 1803 bis 1816 – Kurfürstentum unter Erzherzog Ferdinand (1803), österreichische Provinz (1806), französische Verwaltung (1809/1810), Teil Bayerns (1810), österreichisches Herzogtum (1816) – sowohl die staatliche Existenz wie auch die kirchlich-diözesane Eigenständigkeit Salzburgs, die zeitweise in Frage stand und einschneidende Änderungen erfahren hatte: Vgl. *Franz Ortner*, Salzburger Kirchengeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Salzburg 1988), S. 136; unten, Anm. 2.

2 Vor dem Einrücken französischer Truppen im zweiten Koalitionskrieg (1799–1802) flüchtete Fürsterzbischof Colloredo 1800 aus Salzburg zunächst nach Brunn und später nach Wien. Während er im Dekret v. 11. Feb. 1803 als Landesfürst abdankte, versah er von Wien aus mittels Kuriere das erzbischöfliche Amt bis zu seinem Tod. Im kirchlichen Amtsbereich »verwalteten« Administratoren die Erzdiözese: Fürstbischof von Chiemsee, Sigmund Christoph Graf von Zeil und Trauchburg, und das Konsistorium; als Administrator für Berchtesgaden fungierte Konsistorialdirektor Franz Xaver Hochbichler. Nach Aufhebung des Bistums Chiemsee ernannte Kaiser Franz durch Entschluß v. 28. Juli 1808 Fürstbischof Zeil zu Colloredos Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge. Nach dem Ableben Colloredos am 20. Mai 1812 wurde Zeil Administrator der Erzdiözese Salzburg. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod am 7. Nov. 1814 inne. 1818 wurde Leopold Maximilian Graf von Firmian zum Apostolischen Administrator eingesetzt. Nach Firmians Ernennung zum Fürsterzbischof von Wien (1822) trat Gruber 1824 das Amt des Fürsterzbischofs von Salzburg an. Vgl. zur politischen und kirchlichen Lage Salzburgs bis zum Amtsantritt Grubers *Franz Ortner*, Säkularisation und Kirchliche Erneuerung im Erzbistum Salzburg 1803–1835 (= Veröffentl. des Inst. f. Kirchliche Zeitgeschichte am Internat. Forschungszentrum f. Grundfragen d. Wissenschaften Salzburg, hg. v. *Erika Weinzierl*, II/8) (Wien–Salzburg 1979), S. 4–19, 53, 56 f. u. 79–84; *ders.*, Salzburger Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 130–133 u. 136–140; *Walter Scheichl*, Salzburger Landesgeschichte II. Vom Beginn der Neuzeit bis zur Eingliederung in das Habsburgerreich (Salzburg 1992), S. 41 f. u. 46–49. – Vgl. u. a. auch *Franz Ortner*, Vom Kurfürstentum zum Wiener Kongreß – Salzburg 1803–1816, in: *Heinz Dopsch* u. *Hans Spatzenegger* (Hg.), Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Bd. II/2 (Salzburg 1988), S. 587–619; *Peter Putzer*, Staatlichkeit und Recht nach der Säkularisation, in: ebd., S. 620–659; *Hans Spatzenegger*, Die katholische Kirche von der Säkularisation (1803) bis zur Gegenwart, in: ebd., Bd. II/3 (Salzburg 1991), S. 1429–1434.

3 *Ortner*, Salzburger Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 142.

4 *Ortner* berichtet von der seinerzeitigen Stimmung in der Bevölkerung: »Der neue Erzbischof wurde vom Volk und den Ständen 'begeistert' begrüßt, wie die Chronisten einmütig berichten. Die Begeisterung war echt, hatte doch wenigstens die Salzburger Metropole ihre ursprüngliche (wenn auch geschmälerierte) Bedeutung zurückerlangt, im

Gegensatz zum Lande, das zur politischen Bedeutungslosigkeit degradiert worden war« (*Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 91; vgl. [*Franz Donat*], Streiflichter über die letzten hundert Jahre. Schritt um Schritt der neuen Zeit entgegen, in: Dreihundert Jahre Salzburger Dom 1628–1928 [Salzburg 1928], S. 81–94, hier S. 87). Spatzenegger erkennt in der geschilderten Begeisterung »keine leere Floskel« (*Spatzenegger*, Die katholische Kirche [wie Anm. 2], S. 1434). Greinz meint, Gruber »war für Salzburg der geeignete Mann, um in die verworrenen Verhältnisse wieder gute Ordnung zu bringen und der Stadt, die inzwischen zu einem unbedeutenden Provinzorte herabgesunken war, zu neuem Aufschwunge zu verhelfen« ([*Christian Greinz*], Salzburg von 1800–1900. Ein Rückblick über das verflossene Jahrhundert [o. O. o. S.]). Wenisch beschreibt die damalige Situation der Kirche Salzburgs und verweist auf das richtungweisende Wirken Grubers in dieser Zeit des Neuaufbaus: »Nach den Stürmen der Napoleonischen Kriege und dem Zusammenbruch der alten Reichs- und Kirchenordnung präsentiert sie sich, verglichen mit dem Zustand vorher, in einer Armutsgestalt. Aller weltlichen Macht und allen Reichtums entkleidet, dem verarmten Lande ähnlich, das in diesen Jahrzehnten eine schwere wirtschaftliche, politische und geistige Depression erlebt, ist die Salzburger Kirche dazu verhalten, aus tieferen Wurzeln des geistlich-religiösen Lebens gleichsam neu anzufangen. Der Seelsorger und Katechet, Erzbischof Augustin Gruber, ist dafür ein typisches Beispiel« (*Ernst Wenisch*, Der Kampf um den Bestand des Erzbistums Salzburg 1743–1825, in: MGSL 106 [1966], S. 303–346, hier S. 304). Paarhammer zufolge war durch die Ernennung Grubers »jener wichtige Schritt getan worden, der die Wiederherstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse einleitete« (*Hans Paarhammer*, Das Kollegiatstift Seekirchen. Eine Institution bischöflichen Rechts im Dienste der Gemeindegeseelsorge [Thaur 1982], S. 69; vgl. 69 f.). Auch Ortner unterstreicht: Durch die Ernennung Grubers »wurde der Kirche in Salzburg wieder ein Garant gegeben, der zunächst den Konsolidierungsprozeß zum Abschluß brachte und wesentliche neue, den Forderungen der Zeit entsprechende Impulse setzen konnte. Am wichtigsten erscheint . . . aber gewesen zu sein, daß Salzburg nach mehr als zwei Jahrzehnten wiederum einen von allen anerkannten und auch hier residierenden Erzbischof erhielt und so die Lücke geschlossen wurde, die sich durch das Fehlen einer hierarchischen Spitze im kirchenrechtlichen Sinne so nachteilig bemerkbar gemacht hatte« (*Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 57). Ortner schätzt Gruber überaus positiv ein und erklärt u. a.: »Für die Salzburger Kirche . . . bedeutet sein selbstaufopfernder seelsorglicher Eifer einen wirklichen Segen, war doch gerade dieses Bistum durch Aufklärung, Opposition, Säkularisation und verschiedene andere Einwirkungen schwerstens verunsichert« (ebd., S. 91; vgl. *Spatzenegger*, Die katholische Kirche [wie Anm. 2], S. 1435). »Er hat der bisher feudalistisch organisierten Salzburger Kirche eine Absage erteilt und der bürgerlich strukturierten Volkskirche den Weg in die Zukunft geebnet« und »jene kirchlichen Weichen gestellt, an denen sich seine Nachfolger orientieren konnten« (*Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 93; vgl. auch S. 94; *ders.*, Salzburger Kirchengeschichte [wie Anm. 1], S. 142). Gruber ist »vor allem durch seine Erneuerung des religiösen Unterrichtes und der Pastoral hervorgetreten« (*Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 3) und »war ein hervorragender geistiger Inspirator und ein zielstrebigem Organisator« (ebd., S. 91; vgl. *ders.*, Salzburger Kirchengeschichte [wie Anm. 1], S. 142; vgl. auch *ders.*, Die katholische Kirche bis zum Ende des geistlichen Fürstentums [1803], in: Geschichte Salzburgs, Bd. II/3 [wie Anm. 2], S. 1428). Für Ortner steht auch fest, daß Gruber in Salzburg für die Bewegung Hofbauers und die Erneuerung des kirchlichen Lebens in katholischem Geist das Fundament gelegt hat (vgl. *Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 38 u. 85 f.; *ders.*, Salzburger Kirchengeschichte [wie Anm. 1], S. 143 f. u. 147; vgl. auch *Hugo Hantsch*, Die Geschichte Österreichs II [Graz–Wien–Köln³ 1962], S. 225; *Eduard Hosp*, Kirche Österreichs im Vormärz 1815–50 [= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs IX] [Wien–München 1971], S. 29, 41 u. 43; *France M. Dolinar* u. *Hans Spatzenegger*, Gruber, Augustin Johann Joseph [1763–1835], in: *Erwin Gatz* (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon [Berlin 1983], S. 265–268, hier S. 267). Spatzenegger stellt die Verdienste Grubers in der religiösen Erneuerung heraus: »Die 'Wiederherstellung' des Erz-

bistums und seiner traditionsreichen Rechte kam durch den verständlichen Einsatz seiner Repräsentanten von Colloredo bis Gruber zustande, aber nicht ohne die uneigennützige Haltung Kaiser Franz' I. In der religiösen Erneuerung leistete Gruber die Hauptarbeit. Auf sie konnten die Nachfolger aufbauen und sogar schon einzelne Erfolge ernten« (*Spatzenegger*, Die katholische Kirche [wie Anm. 2], S. 1439 f.).

5 Als Kreis war Salzburg der oberösterreichischen Regierung in Linz unterstellt, erhielt erst 1848 eine eigene Verwaltung und wurde 1850 Kronland. Die »Funktion« Grubers als Fürsterzbischof und das damit verbundene Ansehen der Stadt Salzburg, wenigstens Zentrum einer eigenständigen Erzdiözese zu sein, dürften den Anspruch nach Unabhängigkeit des Landes von der oberösterreichischen Regierung wachgehalten haben. Ortner gibt zu bedenken: »Nicht übersehen werden darf, daß die sich erneuernde Kirche von Salzburg einen erheblichen Anteil an der Erneuerung eines Salzburger Landesbewußtseins hatte, vor allem zunächst durch ihre Existenz selbst. Das Selbstbewußtsein der 'gedrückten' Salzburger Bevölkerung bekam einen starken Impuls, als nach fast 25 Jahren wieder ein regierender Erzbischof seinen Einzug in die Domkirche hielt . . .« (*Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 3; vgl. auch S. 108 f.; *Spatzenegger*, Die katholische Kirche [wie Anm. 2], S. 1434).

6 *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 86.

7 Die »August-Gruber-Straße« in Salzburg ist nach August Gruber benannt, der 1943 wegen »Vorbereitung zum Hochverrat« hingerichtet wurde – siehe *Franz Martin*, Salzburger Straßen. Verzeichnis der Straßen, Plätze und Wege und Erklärung ihrer Namen (Salzburg ²1949), S. 14.

8 Vgl. z. B. *Ferdinand Maaß*, Josephinismus, in: Lexikon für Theologie und Kirche V, hg. v. *Josef Höfer* u. *Karl Rahner* (Freiburg ²1960), S. 1137–1139; [*Heribert Raab*] Staatskirchentum und Aufklärung in den weltlichen Territorien des Reiches – Theresianismus und Josephinismus, in: *Hubert Jedin* (Hg.), Hb. d. Kirchengeschichte V. Die Kirche im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung (Freiburg–Basel–Wien 1970), S. 508–530, hier S. 511–523.

9 Bis 1806 als Franz II. römisch-deutscher Kaiser, seit 1804 als Franz I. Kaiser von Österreich.

10 *Hosp*, Kirche Österreichs (wie Anm. 4), S. 193.

11 Ebd., S. 192.

12 *Adolf Kindermann*, Das landesfürstliche Ernennungsrecht (Warnsdorf 1933), S. 261 f.

13 Vgl. zum landesfürstlichen Recht der Bischofsernennungen und zur konkreten Praxis der Ernennungen in Österreich bis zum Jahr 1848 die geschichtlichen Rückblicke und die rechtlichen Beurteilungen bei *Kindermann*, Ernennungsrecht (wie Anm. 12), S. 104–176 u. 260–298.

14 Vgl. unten Anm. 69.

15 Zur Biographie Grubers vgl. u. a. *Ignaz Schumann von Mannsegg*, Geschichte des Lebens weiland des Hochwürdigsten und Hochgebornen Herrn Herrn Augustin Gruber, Erzbischofes von Salzburg . . ., mit besonderer Rücksicht auf das Erzbisthum Salzburg (Salzburg 1836); *Franz Ranft*, Fürsterzbischof Augustin Gruber von Salzburg 1763–1835. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Religionspädagogik (Innsbruck–Leipzig 1938); *Hosp*, Kirche Österreichs (wie Anm. 4), S. 25–43 u. 374–376; *Dolarin/Spatzenegger*, Gruber (wie Anm. 4), S. 265–268; vgl. auch Kurzbiographien bei *Peter Unkelbach*, Vor 150 Jahren starb EB Gruber, in: *Rupertusblatt. Kirchenzeitung der Erzdiözese Salzburg* 40 (1985), Nr. 26, S. 2; *Peter Unkelbach* u. *Božo H[artmann]*, Nadškof Avguštin Gruber – prijatelj Slovencev – umrl pred 150 leti, in: *Nedelja cerk veni list krške škofije* 55 (Celovec 1985), Nr. 46, S. 10; *Spatzenegger*, Die katholische Kirche (wie Anm. 2), S. 1429 f., Anm. 45.

16 Vgl. zum folgenden *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 15; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 39.

17 Nach Aufhebung dieser Propstei durch Kaiser Joseph II. blieb der Titel des Propstes erhalten und wurde besonders verdienten Geistlichen verliehen – siehe Jubiläumscatalog des Bisthums St. Pölten. FS. zum hundertjährigen Jubiläum dieses Bisthums

1784–1884 (o. O. 1884), S. 18; vgl. *Johannes Landlinger*, *Ardagger Stifts- und Pfarrgeschichte 1049–1949* (Ardagger 1949), S. 33.

18 Vgl. *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 13–15; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 38 f. Kaiser Franz hatte am 18. Jän. 1808 Gruber angewiesen, in Galizien »den Zustand des Klerus in den Städten, und auf dem Lande, der Klöster[, der Seminarien, und des damit im Zusammenhange stehenden Volksunterrichtes . . . an Ort, und Stelle« zu erheben (KAS 1/9 Gruber: Sammlung, Schreiben Ugartes v. 21. Jän. 1808). Auf Grubers Antrag hin war auch die Bukowina einbezogen worden; später wurde er auch beauftragt, die auf seiner Reiseroute befindlichen Lehranstalten Mährens und Schlesiens zu visitieren (vgl. KAS 1/8 Gruber: Galizien, Grubers Schreiben v. 2. Apr. 1808, Erledigungsprotokoll Nr. 178; KAS 1/9 Gruber: Sammlung, Schreiben der vereinigten Hofkanzlei v. 28. Mai 1808, Schreiben Ugartes v. 20. Nov. 1808). Vor Grubers Reiseantritt beantragte die Hofkanzlei, ihn mit einer höheren geistlichen Würde durch Verleihung eines Ehrenkanonikats oder einer Titulaturpropstei auszuzeichnen; die Auszeichnung unterblieb jedoch vorläufig (vgl. Str Pr 1549/1808). Über seine Visitationsreise vom 17. Juni bis 17. Dez. 1808 erstellte Gruber 1809 äußerst umfangreiche, mehrere hundert Seiten umfassende Berichte (Erhebungen, Gutachten, Reformvorschläge), die er 1810 nach dem Frieden von Schönbrunn (14. Okt. 1809), in dessen Folge Österreich u. a. in Galizien Gebiete abtreten mußte, modifizierte. Einzelheiten dieser Berichte, des weiteren Verhandlungsgangs und der kaiserlichen Resolutionen können verständlicherweise hier nicht näher dargelegt werden: vgl. u. a. AK 58 C: 175 Okt. 1812, 12 März 1814, 9 Dez. 1816; KAS 1/8 Gruber: Galizien (Konzepte Grubers v. 28. März 1809, 8. Juni 1810, 30. Sept. 1810); KFA 87 Gruber: 1809 I 25; Sthk II A Bukowina: 200 Sept. 1812, Galizien: 245 Okt. 1812, Mähren: 70 März 1810; Sthk 18 A 1 Galizien (Bukowina): 93 Juli 1814.

19 Kab Pr 269/1811; vgl. hierzu und zum folgenden NÖLA 16 C 19: 26781/1812; NÖLI 16 C 43 (1812) A 4, G 33; Str Pr 2018/1811; Oesterreichisch-Kaiserliche Wiener Zeitung 1812 II. Nr. 78, S. 327; Vaterlaendische Blaetter 5 (1812), S. 628; Jubiläumscatalog (wie Anm. 17), S. 18; *Landlinger*, *Ardagger* (wie Anm. 17), S. 42; vgl. auch KAS 1/9 Gruber: Akten, Grubers lateinisch verfaßtes Schreiben (Konzept) v. 26. Sept. 1812 an den St. Pöltener Bischof van Creits.

20 Vgl. DAW Bücher: Ordinationsprotokoll 599/1812; Konsistorial-Erledigungsprotokoll 270/1812.

21 Vgl. NÖLA 16 C 19: 13392/1815; NÖLI 16 C 46 (1815) B(P) 35, 82; AK 28 Bistum St. Pölten: 142 Juni 1816, 6 Juli 1815; *Cölestin Wolfgruber*, Sigismund Anton Graf Hohenwart Fürsterzbischof von Wien (Graz–Wien 1912), S. 259 f.

22 AK 28 Bistum St. Pölten: 142 Juni 1816; vgl. NÖLA 16 C 19: 13392/1815.

23 AK 28 Bistum St. Pölten: 142 Juni 1816; vgl. 6 Juli 1815.

24 Vgl. *Wolfgruber*, Hohenwart (wie Anm. 21), S. 260.

25 Hohenwart bevorzugte in seiner Stellungnahme Dankesreither, Schwarzenberg und Pauer – vgl. *Wolfgruber*, Hohenwart (wie Anm. 21), S. 260.

26 Vgl. AK 28 Bistum St. Pölten: 6 Juli 1815, 64 Aug. 1815, 142 Juni 1816; NÖLA 16 C 19: 24179 ad 13392/1815; NÖLI 16 C: 46 (1815) B(P) 82; Str Pr 3770/1815.

27 Vgl. AK 28 Bistum St. Pölten: 142 Juni 1816 (in diesem Vortrag, den Gruber referierte, wurden außer den von der Niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei genannten Priestern folgende Namen angeführt: Joseph Alois Jüstel, Franz Christoph Graf von Migazzi, Ferdinand Maximilian Graf von Chotek, Franz Caroli, Franz Pallas Edler von Lauro und Joseph Czeniek von Wartenberg); vgl. auch AK 28 Bistum St. Pölten: 13 Mai 1816, 11 Juni 1816, 54 Juni 1816, 83 Aug. 1816, 228 Aug. 1816, 39 Okt. 1816; NÖLA 16 C 19: 20018/1816; NÖLI 16 C: 47 (1816) B(P) 38, D 39; Str Pr 3392/1816, 4804/1816.

28 Vgl. AK 29 Bistum Laibach: 158 Juli 1815; auch Staatsrat Lorenz hatte sich für Jüstels Ernennung ausgesprochen – vgl. *Andreas Posch*, Staatsrat Josef Jüstel, in: ZHVST 44 (1953), S. 99–109, hier S. 103; *Hosp*, Kirche Österreichs (wie Anm. 4), S. 240.

29 Als Datum der Ernennung Grubers zum Bischof von Laibach erwähnt Kaiser Franz in seiner Resolution (auf den Vortrag Metternichs v. 3. Apr. 1816): »Julius 1814«

(Stk Vorträge 202); vgl. auch *Ferdinand Maaß*, *Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850*. Amtliche Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv und dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv in Wien IV. Der Spätjosephinismus 1790–1820 (= FRA. Österreichische Geschichtsquellen, Zweite Abt., Diplomataria et acta 74) (Wien–München 1957), S. 525; *Eduard Hosp*, *Präkonisation des Bischofs Augustin Gruber*, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 113 (Linz 1965), S. 356–361, hier S. 358; es dürfte hier ein Gedächtnisirrtum des Kaisers vorliegen, da die Akten eindeutig als Ernennungsjahr 1815 angeben (vgl. ebd., S. 356, Anm. 3).

30 Vgl. Ak 29 Bistum Laibach: 158 Juli 1815, 361 Juli 1815; Mitteilung des Guberniums in Laibach an das bischöfliche Ordinariat in Laibach v. 14. Juli 1815 (BA Akten 5); Str Pr 3581/1815; Schreiben an den Gesandten Lebzelter v. 19. Aug. 1815 (Stk Rom 9: Weisungen); Stk Pr 1815 o. S. (Laibach); Kaiserl. Königl. Salzburger Zeitung 1815 Nr. 138, S. 562; Oesterreichischer Beobachter 1815 Nr. 197, S. 1078; Oesterreichisch-Kaiserliche Wiener Zeitung 1815 Nr. 193, S. 761; Vereinigte Laibacher Zeitung 1815 Nr. 57, o. S.; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 16; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 39. Vgl. auch Grubers Dankschreiben an Kaiser Franz v. 12. Juli 1815 (KFA 87 Gruber: 1815 VII 12).

31 Zum folgenden *Hosp*, *Präkonisation* (wie Anm. 29), S. 356–359; vgl. *ders.*, *Kirche Österreichs* (wie Anm. 4), S. 27; *Ortner*, *Säkularisation* (wie Anm. 2), S. 88 f.

32 Vgl. Bericht Lebzelterns v. 16. Sept. 1815 (Stk Rom Berichte 8); Entwurf des Präsentationsschreibens an den Papst (AK 29 Bistum Laibach: 361 Juli 1815; vgl. 158 Juli 1815); vgl. auch den Hinweis auf das Präsentationsschreiben in Str Pr 4567/1815.

33 Vgl. Bericht Lebzelterns v. 21. Dez. 1815 (Stk Rom Berichte 9).

34 Das Ehepatent wurde in einer deutschen und deutsch-italienischen Ausgabe veröffentlicht (Str Patente und Zirkulare 111).

35 Für Dalmatien und die lombardisch-venetianischen Provinzen wurde durch Patent v. 20. Apr. 1815 das Eherecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches veröffentlicht – vgl. *Freiherr von Helfert*, *Kaiser Franz I. von Österreich und die Stiftung des Lombardo-Venetianischen Königreiches*. Im Zusammenhang mit den gleichzeitigen allgemeinen Ereignissen und Zuständen Italiens (= Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer VII) (Innsbruck 1901), S. 111–114, 230–232 u. 292 f. Gruber referierte hierzu der Zentral-Organisationshofkommission am 1. Apr. 1815 (vgl. AK 10 Lombardei: 201 März 1816) u. kontrasierte die gedruckte Verlautbarung: »Nach Sr. k. k. Majestaet hoechst eigenem Befehle«.

36 Berichte Lebzelterns v. 8. März 1816 (Stk Rom Berichte 10, Nr. 69, 76); vgl. auch das Gutachten Lorenz' v. 12. Feb. 1816 (in: v. *Helfert*, *Kaiser Franz I.* [wie Anm. 35], S. 433 f.); Berichte Lebzelterns v. 2. März 1816 an Metternich und Hudelist (Stk Rom Berichte 10, Nr. 67).

37 Vgl. *Hosp*, *Präkonisation* (wie Anm. 29), S. 357.

38 Note Metternichs an Lažanzky v. 3. Apr. 1816 (Stk Noten an die Hofkanzlei 33; *Maaß*, *Der Josephinismus* [wie Anm. 29], S. 511 f.); vgl. *Adolf Beer*, *Kirchliche Angelegenheiten in Oesterreich (1816–42)*. Archivalische Mittheilungen, in *MIÖG* 18 (1897). S. 493–581, hier S. 501 f., Anm. 1; *Maaß*, *Der Josephinismus* (wie Anm. 29), S. 110 f.; *Johannes Mühlsteiger*, *Der Geist des josephinischen Eherechtes* (= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs V, josephinische Abt.) (Wien–München 1967), S. 220; vgl. auch Metternichs Vortrag v. 29. Juni 1816 (Stk Vorträge 203; vgl. Kab Pr 291/1816; Str Pr 4846/1816).

39 Note Metternichs v. 3. Apr. 1816 (Stk Vorträge 202; *Maaß*, *Der Josephinismus* [wie Anm. 29], S. 506 f.); vgl. *Beer*, *Kirchliche Angelegenheiten* (wie Anm. 38), S. 499; vgl. auch Bericht Lebzelterns v. 4. Apr. 1816 (Stk Rom Berichte 10, Nr. 92; *Maaß*, *Der Josephinismus* [wie Anm. 29], S. 512–514; vgl. *Mühlsteiger*, *Der Geist* [wie Anm. 38], S. 225): Über die vom Papst und dem Kardinalstaatssekretär mündlich geäußerte Vorstellung gegen die österreichischen Ehegesetze und die den italienischen Bischöfen verweigerte Reise nach Rom; dieses Vorgehen würde die Harmonie zwischen Rom und Wien stören.

40 Vgl. hierzu und zum folgenden den Vortrag Metternichs v. 3. Apr. 1816 (Stk Vorträge 202; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 510 f.); *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 220 f.

41 Hosp charakterisiert Hudelist als »kirchlich gesinnten Staatsrat« (*Hosp*, Präkonisation [wie Anm. 29], S. 357).

42 Vgl. den Hinweis im Gutachten Lorenz' v. 22. Apr. 1816 (Stk Vorträge 202; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 522–526, hier S. 522; vgl. *Mühlsteiger*, Der Geist [wie Anm. 38], S. 222 f., hier S. 222).

43 Note Metternichs an Lažanzky v. 5. Apr. 1816 (Stk Noten an die Hofkanzlei 33; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 514 f.); vgl. *Maaß*, Der Josephinismus (wie Anm. 29), S. 111 f.; *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 221.

44 Vortrag Lažanzkys v. 12. Apr. 1816 (Stk Vorträge 202; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 519–521); vgl. *Beer*, Kirchliche Angelegenheiten (wie Anm. 38), S. 499–501; *Maaß*, Der Josephinismus (wie Anm. 29), S. 112; *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 221 f.

45 Gutachten Lorenz' v. 22. Apr. 1816 (Stk Vorträge 202; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 522–526); vgl. *Maaß*, Der Josephinismus (wie Anm. 29), S. 112; *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 222 f. Ähnl. äußerte sich Lorenz in seinem Vortrag v. 2. Feb. 1817 (Stk Vorträge 210; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 570 f.; vgl. ebd., S. 121).

46 Weisung an Lebzeltern v. Apr. 1816 (Stk Rom Weisungen 11; das Datum »30. Mars 1816« ist durchgestrichen). Am 29. Juni 1816 erstattete Metternich hierzu einen Vortrag (Stk Vorträge 203; vgl. Kab Pr 291/1816; Str Pr 4846/1816); vgl. auch den Hinweis im Vortrag Metternichs v. 8. Jan. 1817 (Stk Vorträge 206; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 556 f., hier S. 556).

47 Vgl. hierzu und zum folgenden den Vortrag Metternichs v. 24. Juli 1816 (Stk Vorträge 203; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 534–536); *Beer*, Kirchliche Angelegenheiten (wie Anm. 38), S. 502 f.; *Hubert Bastgen*, Die Neuerrichtung der Bistümer in Österreich nach der Säkularisation (= Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer XII) (Wien 1914), S. 164 f., Anm. 1 u. S. 165; *Maaß*, Der Josephinismus (wie Anm. 29), S. 112 f.; *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 227 f.

48 Vgl. Vortrag Lorenz' v. 30. Juli 1816 (in: *Bastgen*, Die Neuerrichtung [wie Anm. 47], S. 450–454; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 536–539); *Beer*, Kirchliche Angelegenheiten (wie Anm. 38), S. 503–506; *Maaß*, Der Josephinismus (wie Anm. 29), S. 113 f.; *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 228.

49 Bei Lebzelterns Abschiedsbesuch hatte sich der Papst erneut gegen das Ehepatent ausgesprochen (vgl. Bericht Lebzelterns v. 11. Juni 1816, in: Stk Rom Berichte 10, Nr. 137).

50 Weisung an Apponyi v. 31. Juli 1816 (Stk Rom Weisungen 11).

51 Hierzu und zum folgenden: Vortrag Metternichs v. 4. Aug. 1816 (Stk Vorträge 203; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 541); vgl. *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 224.

52 Bereits im Konsistorium v. 22. Juli hatte Papst Pius VII., ohne die Entscheidung Kaiser Franz' abzuwarten, Gruber zum Bischof von Laibach präkonisiert (vgl. Bericht Apponyis v. 26. Juli 1816, in: Stk Rom Berichte 11, Nr. 1 E). Der Kaiser erteilte, wie die Zentral-Organisierungshofkommission am 16. Aug. bestätigte, den päpstlichen Bullen sein »Placet« (vgl. AK 29 Bistum Laibach: 208 August 1816; Schreiben Kaiser Franz' v. 20. Aug. 1816 an Metternich, in: Stk Vorträge 203; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 542 f.); Vortrag Metternichs v. 26. Aug. 1816 (Stk Vorträge 203; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 545 f., hier S. 545); Kab Pr 307/1816; *Mühlsteiger*, Der Geist (wie Anm. 38), S. 224). Bullen: AK 29 Bistum Laibach: 208 Aug. 1816. Abschriften der päpstlichen Schreiben: Grubers Ernennungsdekret und Schreiben an den Klerus und die Gläubigen der Diözese Laibach (BA Akten 4: 1360); Stk Pr 1816, o. S. (Laibach); vgl. auch Hinweise im Vortrag Metternichs v. 8. Jan. 1817 (Stk Vorträge 206; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 556 f., hier S. 556); Kaiserl. Königl. Salz-

burger Zeitung 1816 Nr. 159, S. 643; Oesterreichischer Beobachter 1816 Nr. 218, S. 1151; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 16; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 42.

53 Bericht Apponyis v. 15. Aug. 1816 (Stk Rom Berichte 11, Nr. 6 D).

54 Vgl. DAW Bücher: Ordinationsprotokoll 629; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 16 f.; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 42.

55 Vgl. Grubers Notiz in LibMem o. S. (1816); Oesterreichisch-Kaiserliche Wiener Zeitung 1816 Nr. 331, S. 1313; Vereinigte Laibacher Zeitung 1816 Nr. 92, o. S.; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 17 f.; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 43.

56 Zum folgenden *Hosp*, Präkonisation (wie Anm. 29), S. 359–361; vgl. *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 89 f.

57 Vortrag Metternichs v. 8. Jän. 1817 (Stk Vorträge 206; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 556 f., hier S. 556).

58 Stk Vorträge 206; Konzept in KAS 4/27 Lavant: Varia.

59 AK 66 Hirtenbriefe Illyrien: 335 Okt. 1816; zur Zustimmung des Kaisers vgl. auch Str Pr 6876/1816.

60 Note Severolis an Hudelist v. 3. Jän. 1817 (Stk Rom Varia 23).

61 Vortrag Metternichs v. 8. Jän. 1817 (Stk Vorträge 206; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 556 f.); zur Resolution des Kaisers vgl. auch Str Pr 1547/1817.

62 ARS Gubernium VIII 38: 4465/1817; Polizei 347/1817; BA Hirtenbriefe 1a: Gruber.

63 Note Severolis an Hudelist v. 13. Jän. 1817 (Stk Rom Varia 23). Im Juni 1817 verhandelte Botschafter Fürst Kaunitz in Rom mit Kardinalstaatssekretär Consalvi über verschiedene kirchenpolitische Fragen, die das lombardisch-venetianische Königreich betrafen. In diesem Zusammenhang berichtete Kaunitz am 17. Juni Metternich, daß der Papst verstimmt sei und sich bei Grubers Präkonisation hintergangen fühle (Bericht Kaunitz' v. 17. Juni 1817, in: Stk Rom Berichte 15; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 586 f., hier S. 587; vgl. ebd., S. 127). In späteren Korrespondenzen und Verhandlungen der Wiener Behörden und der päpstlichen Kurie, u. a. über das Ehepatent, wird auf die Auseinandersetzungen um Grubers Person nicht mehr eingegangen.

64 Vortrag v. 21. Feb. 1817 (Str Pr 1547/1817); vgl. die Schreiben des Leiters der Polizeihofstelle, Graf Sedlnitzky, v. 18. Jän. u. 1. Feb. und das Antwortschreiben aus Laibach v. 24. Jän. 1817 (Polizei 347/1817; vgl. *Herbert Killian*, Geschichte der unbeschulten Augustiner mit besonderer Berücksichtigung der deutsch-böhmischen Provinz I. Phil. Diss. [masch.] [Wien 1976], S. 164); Kabinettschreiben an Lažanzky v. 23. Jän. 1817 auf die Vorträge Metternichs v. 8. u. 14. Jän. (Str Pr 323/1817, 348/1817); vgl. hierzu auch den Vortrag Metternichs v. Feb. 1817 (Konzept Hudelists in: Stk Vorträge 220; *Maaß*, Der Josephinismus [wie Anm. 29], S. 571–573; vgl. ebd., S. 122 f.; *Mühlsteiger*, Der Geist [wie Anm. 38], S. 224 f.); Metternich wußte damals noch nicht, ob Grubers Hirtenbrief v. 10. Nov. den Erwartungen des Papstes entsprechen würde.

65 Severolis Schreiben an Gruber v. 1. März 1817 (Polizei 347/1817; italienischer Text).

66 Vgl. zum folgenden *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), bes. S. 134–234; *Kindermann*, Ernennungsrecht (wie Anm. 12), S. 272–284; *Hosp*, Kirche Österreichs (wie Anm. 4), S. 21 f. u. 25 f.; *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 7 f., 10, 56 f., 82–84, 86 u. 94 f.; *Johann Hirnsperger*, Das Salzburger Metropolitankapitel im 19. Jahrhundert – auf der Basis eines Statutenprovisoriums, in: *Klaus Lüdicke*, *Hans Paarhammer* u. *Dieter A. Binder* (Hg.), Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag (Graz–Wien–Köln 1987), S. 139–171; *Ortner*, Salzburger Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 46, 140 u. 142. – Vgl. auch *Ortner*, Die katholische Kirche (wie Anm. 4), S. 1401; *Spatzenegger*, Die katholische Kirche (wie Anm. 2), S. 1433–1435 u. 1438 f.

67 Vgl. die Zusammenfassung bei *Theo Mayer-Maly* u. *Dorothea Mayer-Maly*, Zur völkerrechtlichen Qualifikation des Organisationsdekretes für Salzburg (1817) und der Bulle Ubi Primum (1825), in: *Willibald M. Plöchl* (Hg.), Die Regelung der Salzburger

Vermögensrechtsfrage 1803–1961 (= Kirche und Recht II, Beiheft zum österr. Archiv f. Kirchenrecht) (Wien 1962), S. 29–36, hier S. 29.

68 Unter anderem bei den Verhandlungen über die Ausmittlung der Dotation für den Salzburger Erzbischof und das Domkapitel und die Statuten des Domkapitels (vgl. AK 28 Erzbistum Salzburg: 303 April 1807, 120 Juni 1807, 235 Juli 1808, 20 Dez. 1809; AK 28 Domkapitel Salzburg: 116 Mai 1807, 71 Juli 1807, 139 Juli 1807, 112 Sept. 1807, 166 Okt. 1807, 128 Nov. 1807, 49 Dez. 1809; *Bastgen*, Die Neuerrichtung [wie Anm. 47], S. 48–61; *Ortner*, Säkularisation [wie Anm. 2], S. 148, Anm. 53). U. a. war Gruber 1809 in seinem Amt als Hofrat Referent bei den Dotationsverhandlungen, die von der Hofkanzlei und der Hofkammer mit dem als Koadjutor Fürsterzbischof Colloredos vorgesehenen Fürstbischof Zeil geführt wurden. Zu dieser Begebenheit bemerkt Wenisch: »Es ergibt sich also die ebenso seltsame wie bemerkenswerte Tatsache, daß über diese und die folgenden wichtigen Gegenstände in merito zwei Männer als Hauptsachverständige den Gang der Verhandlungen bestimmten: einerseits der *Coadjutor cum spe successionis*, nach der Intention seines Oberhirten kommender Nachfolger im Amt, gewissermaßen der nächste Erzbischof – und der, allerdings erst 17 Jahre später tatsächlich kommende Erzbischof, unter dessen Regierung das, was im Augenblick von ihm mit verhandelt wurde, wirklich vollzogen werden sollte, ohne daß Gruber dies zur Zeit auch nur im entferntesten hätte ahnen können!« (*Ernst Wenisch*, Die Koadjutorie des Fürstbischofs Sigmund Christoph von Zeil und Trauchburg, in: MGSL 109 [1969], S. 279–294, hier S. 290.) Die Verhandlungen konnten nicht beendet werden, da im Frieden von Schönbrunn am 14. Okt. 1809 Salzburg und Berchtesgaden Bayern angeliedert wurden (vgl. Grubers Aktennotiz in AK 28 Erzbistum Salzburg: 20 Dez. 1809; *Bastgen*, Die Neuerrichtung [wie Anm. 47], S. 61; *Wenisch*, Die Koadjutorie [wie oben], S. 291; *Spatzenegger*, Die katholische Kirche [wie Anm. 2], S. 1431). Die Dotationsfrage wurde erst durch Resolution Kaiser Franz' v. 27. Apr. 1817 geregelt (vgl. AK 28 Erzbistum Salzburg: 254 Mai 1817; *Bastgen*, Die Neuerrichtung [wie Anm. 47], S. 270–272); diese EntschlieÙung nahm Bezug auf die Verhandlungen des Jahres 1809.

69 Der Erzbischof von Salzburg und Metropolit der Salzburger Kirchenprovinz war »geborener Legat des Apostolischen Stuhles« und trug den Purpur; er führte den Titel »Primas von Deutschland«. Er hatte das in der katholischen Kirche – durch die territorialen Veränderungen seit der Säkularisation auf die österreichischen Suffragane eingeschränkte – einzigartige Privileg, ohne Mitwirkung des Papstes die Bischöfe von Seckau und Lavant zu nominieren, konfirmieren, konsekrieren und inthronisieren. Dieses Privileg galt ursprünglich auch für das Bistum Gurk. 1535 war vereinbart worden, daß im Erledigungsfall zweimal dem Kaiser und jedes dritte Mal dem Erzbischof von Salzburg das Nominationsrecht für Gurk zukam; die geistlichen Rechte des Erzbischofs blieben auch für Gurk gewahrt. Das Konkordat von 1934 hob das Privileg der Nomination der Suffraganbischöfe auf. Zur Geschichte der Privilegien vgl. *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), bes. S. 139–147 u. 191–208; *Carl Holböck*, Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Suffraganbistümer, in: *Nikolaus Grass* u. *Werner Ogris* (Hg.), FS. Hans Lentze (= Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte IV) (Innsbruck–München 1969), S. 325–338; *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 149, Anm. 68; *Heinz Dopsch*, Legatenwürde und Primat der Erzbischöfe von Salzburg, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS. Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. v. *Lutz Fenske*, *Werner Rösener* u. *Thomas Zotz* (Sigmaringen 1984), S. 265–284; *Ortner*, Salzburger Kirchengeschichte (wie Anm. 1), S. 31 f., 57–59 u. 139 f. – Vgl. u. a. *Gerhard Ammerer*, Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit, in: Geschichte Salzburgs (wie Anm. 2), Bd. II/1 (Salzburg 1988), S. 326–330; *Ortner*, Die katholische Kirche (wie Anm. 4), S. 1411.

70 Bei der kanonischen Investitur der neuen Kapitulare am 25. März 1825 brachten die Zeremonien zum Ausdruck, daß das Domkapitel nur seiner politisch-weltlichen, nicht aber seiner kirchlichen Rechte enthoben war: Der Dompropst und der Domdechant, beide Kapitulare des alten Domkapitels, nahmen bereits in Kanonikalkleidung an der Feier teil und erhielten lediglich ihre Pontifikalien überreicht, während die übr-

gen Mitglieder des Kapitels neu aufgenommen wurden. Vgl. *Hans Spatzenegger*, Vor 150 Jahren wurde das Salzburger Domkapitel neu installiert: Nur der weltlichen Rechte entblößt, in: »Salzburger Nachrichten« 31 (1975) Nr. 50, S. 26; Kaiserl. Königl. Salzburger Zeitung 1825 Nr. 64, S. 254.

71 Die erste Wahl des Domkapitels seit der Wahl Colloredos (1772) fand am 23. Sept. 1835 statt. Das Domkapitel wählte Friedrich Fürst zu Schwarzenberg als Nachfolger Grubers zum Fürsterzbischof von Salzburg (vgl. die ausführl. Schilderung des Wahlvorgangs in: Wahl des Erzbischofes von Salzburg, in: *Neue theologische Zs.*, N. F. 8 [Wien 1835], II, S. 267–276). Gegenüber dem bisherigen Recht war vor der Wahl des Domkapitels aber die Zustimmung des Kaisers und des Papstes erforderlich. Seit dem Konkordat von 1934 wählt das Domkapitel in geheimer Wahl den Erzbischof aus einem vom Papst vorgelegten Dreivorschlag. Auch die österreichische Bundesregierung ist in den Vorgang eingebunden. Vor der Ernennung ist ihr seitens des Apostolischen Stuhls der Name des Gewählten bekanntzugeben. Damit ist die Anfrage verbunden, ob allgemeine politische Vorbehalte gegen den Gewählten vorliegen. Nach dieser Bestimmung wurden erstmals Andreas Rohrer am 3. Feb. 1943 und zuletzt der derzeitige Salzburger Erzbischof, Dr. Georg Eder, am 21. Dez. 1988 gewählt.

72 *Spatzenegger*, Die katholische Kirche (wie Anm. 2), S. 1434.

73 Vgl. Sauraus Vortrag v. 17. Jän. 1823 bei *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 228 f.; vgl. die zustimmende Stellungnahme Staatsrat Lorenz' (in: ebd., S. 230). Auch die Weihbischöfe Steindl (Wien), Galura (Feldkirch), Feldbischof Pauer, Graf Chotek (Olmütz) sowie folgende Priester wurden angeführt: Abt Frint, die geistlichen Referenten Wolf (Triest) und Zuschir (Innsbruck), Propst Pechmayer, Dechant Milde (Krems), Domscholaster Leonhard (Wien), Domdechant Faulhaber (Leitmeritz), General-Großmeister der Kreuzherren Köhler (Prag), Stadtpfarrer Czeniek von Wartenberg (Königrätz) und Hofrat Jüstel (vgl. ebd., S. 229 f.).

74 *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 229.

75 Als österr. Fürst führte der Eb. von Salzburg den Titel »Fürsterzbischof«. Erst Andreas Rohrer (1943–1969 Eb. von Salzburg) legte 1951, auf Anordnung Papst Pius' XII., den Titel »Fürsterzbischof« ab – vgl. *Hans Spatzenegger*, Rohrer, Andreas (1892–1976), in: *Gatz* (Hg.), Die Bischöfe (wie Anm. 4), S. 625–628, hier S. 628.

76 Vgl. AK 28 Erzbistum Salzburg: 6 Feb. 1823; Stk Pr 1823, 969; Str Pr 501/1823; weitere Dokumente in KAS 1/9 Gruber: Auf den Antritt; vgl. auch *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 231. Tavčar ist der Ansicht, Gruber habe diese Ernennung der Protektion Kaiserin Karolines und Fürst Metternichs zu verdanken; er habe es auf dem Laibacher Kongreß verstanden, sich bei ihnen beliebt zu machen – vgl. *Ivan Tavčar*, Izza kongresa (zbrani spisi V., uredil: Prijatelj, Ivan) (Ljubljana 1924), S. 436 (der Laibacher Kongreß v. Jahr 1821 bildet den Rahmen und Hintergrund dieser slowenisch geschriebenen Erzählung. Zynische Bemerkungen Tavčars lassen sich nicht leugnen). Vgl. auch Grubers Dankschreiben an Kaiser Franz v. 3. Apr. 1823 (KFA 217 Laibach Nr. 8: 1823 IV 3).

77 Vgl. die vertraulichen Schreiben Sauraus v. 26. Jän. u. 23. Feb. 1823 sowie Grubers Antwortschreiben (KAS 1/9 Gruber: Auf den Antritt).

78 Vgl. Str Pr 1120/1823; Konzept des Schreibens in AK 28 Erzbistum Salzburg: 6 Feb. 1823; vgl. auch *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 231.

79 *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 469; *Friedrich Engel-Janosi* (in Zusammenarbeit m. *Richard Blaas* u. *Erika Weinzierl*), Die politische Korrespondenz der Päpste mit den österreichischen Kaisern 1804–1918 (= Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs II) (Wien–München 1964), S. 154 f. (italienischer Text); vgl. *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 231.

80 Gruber erhielt im Mai 1823 diese Mitteilung (vgl. LibMem o. S. [1823]). Vgl. Breve Pius' VII. v. 23. Apr. 1823 und weitere Dokumente in KAS 1/9 Gruber: Auf den Antritt; 1/9 Gruber: Nomination und Inthronisation; Erzabtei: Akten 505). Der Kaiser erteilte dem Ernennungsschreiben Papst Pius' VII. v. 23. Apr. am 12. Juni 1823 das »Placetum regium« (vgl. Sauraus Schreiben an Gruber v. 12. Juni 1823 in KAS 1/9 Gruber: Nomination und Inthronisation).

81 Bericht Apponyis v. 30. Apr. 1823 (Stk Rom 29 Berichte: Nr. 40 [französischer Text]).

82 Stk Rom Varia 32; *Engel-Janosi*, Korrespondenzen (wie Anm. 79), S. 155 f. (italienischer Text); vgl. auch *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 29 u. 44; *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 231; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 54 f.; *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 86 u. 90.

83 Vgl. LibMem o. S. (1823).

84 Kardinalstaatssekretär Consalvi erachtete einen kanonischen Prozeß für unerläßlich, um u. a. Fragen über die Mensa, die Güter und das Palais abzuklären – vgl. *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 231; oben Anm. 80. Durch kaiserliche Resolution v. 29. Mai 1823 war Gruber nach Wien berufen worden (vgl. Str Pr 3075/1823). Zum Informationsprozeß vgl. die Dokumente in KAS 1/4 Geheimarchiv: Rechte; 1/9 Gruber: Auf den Antritt; 1/9 Gruber: Nomination und Inthronisation.

85 Vgl. *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 231 f. Grubers Brief an Ziegler v. 13. Sept. 1823 (Ordinariatsarchiv Linz: 4/6 Brief Nr. 366); LibMem o. S. (1823).

86 Vgl. Dokumente in KAS 1/8 Gruber: Päpstliche Bullen und Breve, 1/9 Gruber: Auf den Antritt; Str Pr 775/1823; vgl. auch LibMem o. S. (1823); Kaiserl. Königl. Salzburger Zeitung 1823 Nr. 237, S. 944; Laibacher Zeitung 1823 Nr. 97, S. 439; Oesterreichischer Beobachter 1823 Nr. 334, S. 1515; Oesterreichisch-Kaiserliche Wiener Zeitung 1823 Nr. 276, S. 1118; Erzabtei Hs. A 82: Abtey-Journal 1818–1823, S. 408 u. 438; Hs. A 83: 1824–1828, S. 10; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 29 f. u. 44 f.; *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 232; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 55; *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 86 u. 90; *Spatzenegger*, Die katholische Kirche (wie Anm. 2), S. 1434. Zur Ernennung und Präkonisation Grubers, bes. zur Spesenaufstellung der kurialen Behörden, vgl. Stk Agentie-Archiv Rom 29: Archivescovo di Salisburgo Anno 1823; vgl. auch *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 232, Anm. 1; Kab A 300/1823; BA Bischöfe 6: Gruber; KAS 1/9 Gruber: Auf den Antritt. Grubers Ernennung betreffend, vgl. auch die Mitteil. des Konsistoriums an die Dekanate v. 6. März 1824 (Erzabtei: Akten 503).

87 AK 28 Erzbistum Salzburg: 176 Jän. 1824; vgl. Dokumente in KAS 1/8 Gruber: Päpstliche Bullen und Breve; 1/9 Gruber: Auf den Antritt; 1/9 Gruber: Nomination und Inthronisation. Zu den elf Bullen und zu den Diskussionen über verschiedene Interpretationsmöglichkeiten vgl. *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 232 f. Abb. d. Bulle Papst Leos XII. v. 17. Nov. 1823 bei *Spatzenegger*, Die katholische Kirche (wie Anm. 2), S. 1435.

88 Vgl. hierzu und zum folgenden AK 28 Erzbistum Salzburg: 176 Jän. 1824; ARS Gubernium VIII 38: 1565/1824; BA Bischöfe 6: Gruber (Schreiben v. 12. Feb. 1824); KAS 1/9 Gruber: Auf den Antritt (Konzept Grubers v. 12. Jän. 1824, Sauraus Schreiben an Gruber v. 22. Jän. 1824), 1/9 Gruber: Nomination und Inthronisation.

89 Vgl. DAW Bücher: Index Ordinationum 5; AK 28 Erzbistum Salzburg: 94 März 1824; ARS: Gubernium VIII 38: 3238/1824; DAW Bischofsakten: Firmian Nr. 48; Lib Mem o. S. (1824); Kaiserl. Königl. Salzburger Zeitung 1824 Nr. 58, S. 233; Laibacher Zeitung 1824 Nr. 24, S. 93; Oesterreichischer Beobachter 1824 Nr. 76, S. 356; Oesterreichisch-Kaiserliche Wiener Zeitung 1824 Nr. 61, S. 269; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 33; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 60. Um Überreichung des Palliums hatte Gruber zunächst Kardinal Erzbischof Rudolph von Olmütz gebeten, der jedoch keine Zusage geben konnte (vgl. dessen Schreiben an Gruber v. 10. Feb. 1824 in KAS 1/9 Gruber: Korrespondenzen).

90 Vgl. LibMem o. S. (1824); Kaiserl. Königl. Salzburger Zeitung 1824 Nr. 62, S. 249; Laibacher Zeitung 1824 Nr. 28, S. 110 f.; Erzabtei Hs. A 83: Abtey-Journal 1824–1828, S. 15–23; *Schumann v. Mannsegg*, Augustin Gruber (wie Anm. 15), S. 45–48; *Ranft*, Fürsterzbischof Gruber (wie Anm. 15), S. 63; *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 86 u. 91. Vgl. zum Zeremoniell und weiteren Dokumenten zur Inthronisation KAS 1/4 Geheimarchiv: Residenz, 1/9 Gruber: Nomination und Inthronisation, 1/9 Gruber: Auf den Antritt; Erzabtei: Akten 503; zu Anweisungen der Regierung in Linz vgl. *Bastgen*, Die Neuerrichtung (wie Anm. 47), S. 233 f.

91 Nach der damals staatlicherseits geübten Praxis wurde die Entscheidung des Kaisers lediglich zur Kenntnis gebracht. Verhandlungen über personelle Fragen fanden im allgemeinen vor der Ernennung nicht statt. Die Wiener Nuntiatur wurde seitens des Staates offiziell damit nicht befaßt. Die staatlichen Behörden verhandelten durch einen Botschafter in Rom direkt mit der päpstlichen Kurie. Auch was Gruber anbelangt, ist dies vor seiner Bestimmung zum Bischof von Laibach nicht geschehen bzw. unwahrscheinlich. Es gab aber interne Kontakte zwischen dem Wiener Nuntius und Gruber.

92 Bei den Verhandlungen über die Bestellung eines Bischofs für St. Pölten.

93 Die Niederösterreichische Regierung und die Hofkanzlei hatten Gruber als Bischofskandidaten für St. Pölten an erste Stelle gereiht. Kaiser Franz ernannte ihn aber zum Bischof von Laibach.

94 Gruber anerkannte das kirchenpolitische Engagement Fürst Metternichs. Nach dem Tod Kaiser Franz' drückte er in einem Brief an den Wiener Fürsterzbischof Rauscher aus: Von Kaiser Franz »hätte ich noch die Ausgleichung mit der Kirche nach und nach gehofft! Möge« Gott »seinem jetzt regierenden Sohne die Gnade schenken, es zu bewirken; denn es ist deutlich, daß ihm Hindernisse[,] die den Vater bestürmten, noch mehr in den Weg treten werden; auch besorge ich, daß das Gewicht des Fürsten Metternich für die Kirche bey dem Sohne, wenigstens Anfangs, nicht so groß seyn werde, als es bei dem Durchlauchtigsten Vater war.« (Schreiben Grubers v. 18. März 1835 an Rauscher in DAW, Bischofsakten: Rauscher Nr. 115.)

95 *Kindermann*, Ernennungsrecht (wie Anm. 12), S. 283 f.

96 Gutachten »Zur völkerrechtlichen Qualifikation des Organisationsdekretes für Salzburg (1817) und der Bulle Ubi Primum (1825)«.

97 *Mayer-Maly/Mayer-Maly*, Völkerrechtliche Qualifikation (wie Anm. 67), S. 35 f.; vgl. Stk Rom 17: Weisungen; *Ernst Wenisch*, Universalhistorische Aspekte der Salzburger Kirchen- und Geistesgeschichte, in: MGSL 100 (1960), S. 45–75, hier S. 74 f.

98 *Wenisch*, Universalhistorische Aspekte (wie Anm. 97), S. 74.

99 Vgl. *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 90.

100 *Ortner*, Säkularisation (wie Anm. 2), S. 3.

101 Bezüglich des landesfürstlichen Ernennungsrechts führt Kindermann beispielsweise aus: »Der neue Geist, der langsam in die Behörden und obersten Kanzleien Österreichs Eingang fand, mußte notwendig auch in der Ausübung des *Ernennungsrechtes* auf Bistümer eine Besserung für die Kirche bringen, insofern man bei der Auswahl der Kandidaten neben den Staatsbelangen auch jene der *Kirche* mehr in Betracht zu ziehen anfang« (*Kindermann*, Ernennungsrecht [wie Anm. 12], S. 261).

102 Schreiben Grubers v. 24. Dez. 1824 an Ziegler (Ordinariatsarchiv Linz: 4/6 Brief Nr. 496).

Anschrift des Verfassers:

Mag. Peter Unkelbach

Gaisbergstraße 7

A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Unkelbach Peter

Artikel/Article: [Die Verleihung geistlich-kirchlicher Würden und Ämter an Augustin Gruber \(1763-1835\), den nachmaligen Salzburger Fürsterzbischof. 131-158](#)